

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 15

Kiel, den 4. August

1978

### Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 111 Satz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. 5. 1978 (S. 237) — Wahlgesetz: Erstes Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) — Teil 1 — vom 19. November 1977 vom 19. Februar 1978 (S. 237) — Zweites Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) — Teil 1 — vom 19. November 1977 vom 28. Mai 1978 (S. 239) — Bekanntgabe des vollen Wortlautes des Wahlgesetzes (S. 242) — Kirchengesetz vom 27. 5. 1978 über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evang. Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutzgesetz) vom 10. November 1977 (S. 253)

### II. Bekanntmachungen

Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 255) — Lehrplan Ev. Religionsunterricht in der Grundschule (S. 263) — Verlust eines Dienstausweises (S. 263) — „Preesterdag 1978“ (S. 263) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 263) — Stellenausschreibungen (S. 265)

### III. Personalien (S. 266)

## Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

**Kirchengesetz**  
zur Änderung von Artikel 111 Satz 1 der  
Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
vom 28. Mai 1978

Kiel, den 12. Juli 1978

Stoll

Propst und 1. stellvertretender Vorsitzender  
der Kirchenleitung

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

KL-Nr.: 963/78

#### Artikel 1

Artikel 111 Satz 1 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen, deren Höhe durch Kirchengesetz einheitlich festgesetzt werden soll.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 28. Mai 1978 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

### Wahlgesetz

**Erstes Kirchengesetz**  
zur Ergänzung des Kirchengesetzes  
über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden  
der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) — Teil 1 —  
vom 19. November 1977  
vom 19. Februar 1978

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

In das Kirchengesetz über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) — Teil 1 — vom 19. November 1977, GVOBl. S. 266, wird der folgende 3. Abschnitt mit der Überschrift „Wahl und Berufung der Kammer für Dienste und Werke“ eingefügt:

## 3. Abschnitt

## Wahl und Berufung der Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke

## A. Durchführung und Zeitpunkt der Wahlen

## § 67

Die Kammer besteht aus dreiunddreißig Mitgliedern.

## § 68

Die Kirchenleitung beruft innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Kirchenvorsteher einen Bischof, einen Propst und einen Pastor, der eine Gemeindepfarrstelle innehat oder verwaltet, in die Kammer.

## § 69

(1) Fünfzehn Mitglieder der Kammer werden durch die nach ihrer jeweiligen Ordnung zuständigen Gremien der in Abs. 2 genannten Werke gewählt.

(2) Es wählen

- |  |              |
|--|--------------|
| a) das Nordelbische Diakonische Werk e. V.     | 5 Mitglieder |
| b) das Frauenwerk der Nordelbischen Kirche     | 2 Mitglieder |
| c) der Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche | 2 Mitglieder |
| d) der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt    | 2 Mitglieder |
| e) das Nordelbische Missionszentrum            | 2 Mitglieder |
| f) das Nordelbische Jugendpfarramt             | 2 Mitglieder |

(3) Die Wahlen finden innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher statt.

(4) Nach Durchführung der Wahlen teilen die in Absatz 2 genannten Werke der Kirchenleitung unverzüglich die Namen der von ihnen gewählten Mitglieder der Kammer mit.

## § 70

Fünfzehn Mitglieder der Kammer werden durch einen Wahlkörper gewählt, in den die Kirchenleitung innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Kirchenvorsteher dreißig Personen beruft, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen. Dabei sollen die Arbeitszweige der Dienste und Werke angemessen berücksichtigt werden, die in § 69 Abs. 2 nicht genannt sind; insbesondere müssen in dem Wahlkörper die Arbeitsbereiche Bildung und Ausbildung, Erwachsenenbildung, gruppenbezogene Seelsorge, Öffentlichkeitsarbeit sowie Ökumene und Diasporaarbeit vertreten sein.

## § 71

(1) Die nach § 70 zu wählenden Mitglieder der Kammer werden aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

(2) Die Wahl findet spätestens zehn Wochen nach der Berufung des Wahlkörpers nach § 70 statt. Der in die Kammer berufene Bischof setzt innerhalb von zwei Wochen nach der Berufung des Wahlkörpers den Wahltag fest. Zwischen der Festsetzung des Wahltages und der Wahl müssen acht Wochen liegen. Wählbar sind alle Personen, die haupt-, neben- und

ehrenamtlich für Dienste und Werke tätig sind und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen. Sie können dem Wahlkörper nach § 70 angehören.

## § 72

(1) Die nach § 70 Wahlberechtigten können innerhalb von drei Wochen nach der Festsetzung des Wahltages nach § 71 Abs. 2 Satz 2 die Aufnahme wählbarer Personen in die Wahlvorschlagsliste bei dem in die Kammer berufenen Propst schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten. Er muß die kirchliche Tätigkeit des Vorgeschlagenen angeben und vom Antragsteller unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zwei Wahlberechtigten, die den Antrag ebenfalls unterschreiben.

(3) Der Antrag muß die Erklärung des Vorgeschlagenen enthalten, daß er bereit ist, eine auf ihn entfallende Wahl anzunehmen.

## § 73

(1) Der in die Kammer berufene Propst trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(2) Lehnt der Propst einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem Erstunterzeichner des Aufnahmeantrages und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Propst schriftliche Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft der Propst der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

## § 74

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 72 Abs. 1 genannten Frist zu schließen. Sie muß mindestens dreißig Namen enthalten.

(2) Sind innerhalb der in § 72 Abs. 1 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigen die nach § 68 Berufenen die Wahlvorschlagsliste durch die Eintragung weiterer wählbarer Personen.

## § 75

(1) Die Wahl findet unter Leitung des in die Kammer berufenen Bischofs in einer Sitzung des Wahlkörpers statt, zu der die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste, in der die kirchliche Tätigkeit der Bewerber anzugeben ist, schriftlich eingeladen werden.

(2) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste in der mitgeteilten Fassung als Wahlvorschlag nach § 71 Abs. 1. Für das Wahlverfahren findet § 57 entsprechende Anwendung.

## B. Erstes Zusammentreten der Kammer

## § 76

Die Kammer tritt spätestens einen Monat nach Abschluß der Wahlen auf Einladung des in die Kammer berufenen Bischofs zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Den Zeitpunkt des Abschlusses der Wahl stellt die Kirchenleitung fest.

## C. Nachwahlen in die Kammer

## § 77

(1) Scheidet ein Mitglied der Kammer aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied nachzuwählen.

(2) Für ausgeschiedene Mitglieder, die nach § 69 gewählt worden sind, wählt das Werk nach, das das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder, die nach §§ 70 ff. gewählt worden sind, wählt die Kammer ein neues Mitglied aus den Arbeitsbereichen nach, die in § 69 Abs. 2 nicht genannt sind.

## Artikel 2

Der 3. Abschnitt des Kirchengesetzes über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) — Teil 1 — wird 4. Abschnitt, die §§ 67 und 68 werden §§ 78 und 79.

## Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Juli 1978

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. H ü b n e r  
Bischof

KL-Nr.: 882/78

**Zweites Kirchengesetz  
zur Ergänzung des Kirchengesetzes  
über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden  
der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) — Teil 1 —  
vom 19. November 1977  
vom 28. Mai 1978**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

An das Kirchengesetz über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) — Teil 1 — vom 19. November 1977, GVOBl. S. 266, ergänzt durch Kirchengesetz vom 19. Februar 1978, bisher nicht verkündet, werden nach § 77 folgende drei Abschnitte angefügt:

## 4. Abschnitt

Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode  
der Nordelbischen Kirche

A. Wahl der Mitglieder der Synode  
durch die Kirchenkreissynoden

## § 78

Die Wahlen zur Synode der Nordelbischen Kirche nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung finden in einer Sitzung der Kirchenkreissynode statt, die innerhalb von zehn Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher durchzuführen ist.

## § 79

(1) Wählbar als Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche und deren Stellvertreter nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung sind alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden und ihre Stellvertreter, soweit sie weder Pastoren noch hauptamtliche Mitarbeiter sind.

(2) Als hauptamtlicher Mitarbeiter gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit einer kirchlichen Körperschaft zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

## § 80

(1) Es werden gewählt

## A. im Sprengel Hamburg durch die Kirchenkreissynode

|                          |             |
|--------------------------|-------------|
| a) Alt-Hamburg . . . . . | 8 Synodale  |
| b) Altona . . . . .      | 1 Synodaler |
| c) Blankenese . . . . .  | 2 Synodale  |
| d) Harburg . . . . .     | 2 Synodale  |
| e) Niendorf . . . . .    | 3 Synodale  |
| f) Stormarn . . . . .    | 8 Synodale  |

## B. im Sprengel Holstein-Lübeck durch die Kirchenkreissynode

|                          |             |
|--------------------------|-------------|
| a) Eutin . . . . .       | 2 Synodale  |
| b) Kiel . . . . .        | 5 Synodale  |
| c) Lauenburg . . . . .   | 2 Synodale  |
| d) Lübeck . . . . .      | 4 Synodale  |
| e) Münsterdorf . . . . . | 1 Synodaler |
| f) Neumünster . . . . .  | 3 Synodale  |
| g) Oldenburg . . . . .   | 1 Synodaler |
| h) Pinneberg . . . . .   | 2 Synodale  |
| i) Plön . . . . .        | 1 Synodaler |
| j) Rantzaу . . . . .     | 2 Synodale  |
| k) Segeberg . . . . .    | 1 Synodaler |

## C. im Sprengel Schleswig durch die Kirchenkreissynode

|                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| a) Angeln . . . . .             | 3 Synodale  |
| b) Eckernförde . . . . .        | 2 Synodale  |
| c) Eiderstedt . . . . .         | 1 Synodaler |
| d) Flensburg . . . . .          | 4 Synodale  |
| e) Husum/Bredstedt . . . . .    | 2 Synodale  |
| f) Norderdithmarschen . . . . . | 2 Synodale  |
| g) Rendsburg . . . . .          | 4 Synodale  |
| h) Schleswig . . . . .          | 2 Synodale  |
| i) Süderdithmarschen . . . . .  | 2 Synodale  |
| j) Südtondern . . . . .         | 2 Synodale  |

(2) Die Synode stellt vor jeder folgenden Wahl die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise in jedem Sprengel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl nach dem d'Hondt'schen Verfahren fest.

## § 81

Die Wahl findet in einer Sitzung der Kirchenkreissynode statt, zu der deren Vorsitzender mindestens zwei Wochen vor der Wahl einlädt.

## § 82

(1) Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Synode zu wählen sind. Als Mitglieder der Synode sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit werden Stichwahlen durchgeführt. Führen auch diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Kirchenkreissynode zieht.

(2) Die Stellvertreter der Mitglieder der Synode werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Mitgliedern der Synode ergibt sich aus der auf die Stellvertreter jeweils entfallenen Stimmenzahl.

#### B. Wahl der Mitglieder der Synode durch Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter in den Sprengeln

##### § 83

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden innerhalb von elf Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die nach Wahlvorschlagslisten aufgestellt werden.

(2) Die Wahlvorschlagslisten werden für Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter getrennt vom Bischof oder seinem Stellvertreter zusammengestellt.

##### § 84

(1) Pastoren sind wählbar, wenn sie eine Gemeindefarrstelle innehaben oder verwalten.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiter sind wählbar, wenn sie im Dienst des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände stehen und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen. Hauptamtliche Mitarbeiter eines Kirchenkreisverbandes sind wählbar, wenn sie Glieder einer Kirchengemeinde eines Kirchenkreises sind, der diesem Kirchenkreisverband angehört. § 79 Abs. 2 gilt entsprechend.

##### § 85

Jede Kirchenkreissynode im Sprengel schlägt innerhalb von zehn Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher bis zu zwei wählbare Pastoren und bis zu zwei wählbare hauptamtliche Mitarbeiter zur Aufnahme in die Wahlvorschlagslisten vor.

##### § 86

(1) Die Wahlen finden in getrennten Wahlsitzungen der Gesamtheit der den Kirchenkreissynoden im Sprengel angehörenden Pastoren und der Gesamtheit der den Kirchenkreissynoden im Sprengel angehörenden hauptamtlichen Mitarbeiter statt. Der Bischof oder sein Stellvertreter lädt die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagslisten schriftlich ein und leitet die Wahl.

(2) Auf das Wahlverfahren findet § 82 entsprechende Anwendung.

#### C. Wahl der Mitglieder der Synode durch den Pröpstekonvent

##### § 87

Die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden innerhalb von zehn Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher in jedem Sprengel durch den Pröpstekonvent des Sprengels in einer Wahlsitzung des Pröpstekonvents gewählt, zu der der Bischof oder sein Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor der Wahl einlädt.

#### D. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für Dienste und Werke

##### § 88

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 6 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die nach Wahlvorschlagslisten aufgestellt werden. Die Wahl findet innerhalb von zehn Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher statt. Der Vorsitzende der Kammer setzt den Wahltag fest. Zwischen der Festsetzung des Wahltages und der Wahl müssen mindestens zwei Monate liegen.

(2) Die Wahlvorschlagsliste für Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter wird getrennt von der Wahlvorschlagsliste für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Dienste und Werke von dem Vorsitzenden der Kammer geführt.

##### § 89

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammer.

(2) Wählbar sind die Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter der Dienste und Werke sowie die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Dienste und Werke. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(3) Als hauptamtlicher Mitarbeiter gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit Diensten und Werken zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

##### § 90

Die Wahlberechtigten können innerhalb von fünf Wochen nach der Festsetzung des Wahltages die Aufnahme von Personen, die nach § 89 Abs. 2 wählbar sind, in eine Wahlvorschlagsliste bei dem Vorsitzenden der Kammer beantragen. § 72 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

##### § 91

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung der Kammer statt, zu der der Vorsitzende der Kammer die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagslisten schriftlich einlädt.

(2) Die Wahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter ist getrennt von der Wahl der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter durchzuführen. Im übrigen findet auf das Wahlverfahren § 82 entsprechende Anwendung.

#### E. Berufung von Mitgliedern in die Synode

##### § 92

Die nach Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Synode werden vor dem ersten Zusammen treten der Synode von der Kirchenleitung berufen.

#### F. Nachrücken von Ersatzmitgliedern in die Synode

##### § 93

Scheidet ein Mitglied der Synode aus seinem Amt aus, so rückt sein Stellvertreter nach Artikel 71 Abs. 9 Satz 2 der Verfassung als Ersatzmitglied an seine Stelle.

## G. Nachwahl und nachträgliche Berufung in die Synode

## § 94

(1) Rückt der Stellvertreter eines gewählten Mitgliedes der Synode als Ersatzmitglied in die Synode nach oder scheidet ein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich ein Stellvertreter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzuwählen:

1. Stellvertreter von Mitgliedern der Synode, die nach §§ 78 ff. gewählt worden sind, werden von der Kirchenkreissynode gewählt, der das Mitglied angehört.
2. Stellvertreter von Mitgliedern der Synode, die nach §§ 83 ff. gewählt worden sind, werden von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises gewählt, die das ausgeschiedene Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.
3. Stellvertreter von Mitgliedern der Synode, die nach § 87 gewählt worden sind, werden von dem Präpstekonvent gewählt, dem das Mitglied angehört.
4. Stellvertreter von Mitgliedern der Synode, die nach §§ 88 ff. gewählt worden sind, werden von der Kammer für Dienste und Werke gewählt.

(2) Auf das Wahlverfahren finden die jeweils für die Wahl des Mitglieds der Synode geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## § 95

Rückt ein Stellvertreter eines nach Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung entsandten oder nach Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung berufenen Mitglieds der Synode als Ersatzmitglied in die Synode nach, so wird alsbald ein neuer Stellvertreter entsandt oder berufen.

## 5. Abschnitt

## Wahl und Berufung der Sprengelbeiräte

## A. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynoden in den Sprengelbeirat

## § 96

Für die nach Artikel 99 Buchstabe a) der Verfassung durchzuführende Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynoden finden die §§ 78, 79, 81 und 82 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

## B. Wahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in den Sprengelbeirat

## § 97

(1) Für die nach Artikel 99 Buchstabe b) der Verfassung durchzuführenden Wahlen der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter finden die §§ 82 Abs. 1, 83 bis 86 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(2) Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes sind nicht wählbar.

## C. Wahl von Mitgliedern der Konvente der Dienste und Werke in den Sprengelbeirat

## § 98

(1) Die nach Artikel 99 Buchstabe c) der Verfassung von den Konventen der Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder der Sprengelbeiräte werden innerhalb von zehn Monaten

nach der Wahl der Kirchenvorsteher in einer Wahlsitzung eines jeden Sprengels gewählt. In die Wahlsitzung entsenden die Konvente des Sprengels Hamburg je zwei, die Konvente der anderen Sprengel je eines ihrer Mitglieder. Diese sind innerhalb von acht Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher dem Wahlvorsteher schriftlich von den Vorsitzenden der Konvente zu benennen.

(2) Wahlvorsteher ist der Bischof oder sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlvorsteher lädt die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Liste der wählbaren Personen schriftlich ein.

## § 99

(1) Wählbar als Mitglieder des Sprengelbeirates sind die in die Wahlsitzung entsandten Mitglieder der Konvente der Dienste und Werke, soweit sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(2) § 82 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

## D. Berufung von Mitgliedern des Sprengelbeirates

## § 100

Die nach Artikel 99 Buchstabe d) der Verfassung zu berufenden Mitglieder des Sprengelbeirates werden vom Bischof innerhalb eines Monats nach Durchführung der Wahl zum Sprengelbeirat berufen. Sie sollen Glieder einer Kirchengemeinde des Sprengels sein.

## E. Nachwahlen in den Sprengelbeirat

## § 101

Scheidet ein Mitglied des Sprengelbeirates aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen oder zu berufen. § 94 findet entsprechende Anwendung.

## 6. Abschnitt

## Wahl zum Theologischen Beirat

## § 102

Die Wahl von Mitgliedern des Theologischen Beirates durch die Pastorenkonvente nach Artikel 101 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung findet nach den folgenden Bestimmungen statt:

1. In jedem Sprengel wird ein Wahlausschuß gebildet, in den die Pastorenkonvente innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Tagung der Synode aus ihrer Mitte je einen Pastor wählen. Der Wahlausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.
2. Der Wahlausschuß stellt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Wahl einen Wahlvorschlag auf. In den Wahlvorschlag sind sechs Pastoren aufzunehmen, die im Sprengel eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Vor der Aufnahme in den Wahlvorschlag holt der Vorsitzende die Zustimmung der in Aussicht genommenen Pastoren ein. Die Wahlvorschläge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und dem Nordelbischen Kirchenamt mitgeteilt.
3. Der nach Nr. 2 aufgestellte Wahlvorschlag ist vom Nordelbischen Kirchenamt auf Stimmzettel zu übertragen, die die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift enthalten. Auf dem Stimmzettel ist der Tag anzugeben, an dem er spätestens nach Nr. 4 Satz 2 beim Nordelbischen Kirchenamt eingegangen sein muß.

4. Innerhalb von einem Monat nach der Aufstellung des Wahlvorschlages nach Nr. 2 versendet das Nordelbische Kirchenamt je einen Stimmzettel an jedes Mitglied der Pastorenkonvente im Sprengel. Die wahlberechtigten Pastoren kreuzen bis zu drei Namen auf dem Stimmzettel an und senden ihn innerhalb der auf dem Stimmzettel angegebenen Frist an das Nordelbische Kirchenamt zurück. Sind mehr als drei Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.
5. Das Nordelbische Kirchenamt stellt fest, wieviele Stimmen jeder der Vorgeschlagenen erhalten hat. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes zu ziehen hat.

## § 103

(1) Die Wahlen und Berufungen von Mitgliedern des Theologischen Beirats nach Artikel 101 Abs. 1 Buchstaben a), d), e) und f) der Verfassung finden innerhalb folgender Zeiträume statt:

1. Der vom Pröpstekonvent jedes Sprengels zu wählende Propst wird innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.
2. Die von der Synode zu wählenden Mitglieder werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.
3. Die von der Kammer für Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.
4. Die von der Kirchenleitung zu berufenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Tagung der Synode benannt.

(2) § 82 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

## Artikel 2

Der dritte Abschnitt des Kirchengesetzes über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) — Teil 1 — wird Abschnitt 7.

## Artikel 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Vorschriften des Wahlgesetzes fortlaufend durchzuzählen, die Verweisungen zu überprüfen und richtigzustellen, das Inhaltsverzeichnis zu ergänzen und das Wahlgesetz mit der Verkündung der bisher noch nicht verkündeten Teile insgesamt neu zu veröffentlichen.

## Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Juli 1978

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. H ü b n e r  
Bischof

KL-Nr.: 882/78

**Bekanntgabe des vollen Wortlautes des Wahlgesetzes**

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 4. Juli 1978 wird nachstehend das Kirchengesetz über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) in seinem vollen Wortlaut veröffentlicht:

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
gez. Dr. Stiller

Az.: 1021 — V III

**Kirchengesetz  
über die Besetzung der Kirchenvorstände und  
der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz)  
vom 19. November 1977**

in der Fassung der Kirchengesetze  
vom 19. Februar 1978 und vom 28. Mai 1978

**1. Abschnitt — Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern**

- |   |              |
|---|--------------|
| A. Grundsätze der Wahl von Kirchenvorstehern  | §§ 1—4       |
| B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis  | §§ 5—9       |
| C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten für die Wahl von Kirchenvorstehern                       | §§ 10—15     |
| D. Verfahren für die Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern  | §§ 16—29     |
| E. Ausscheiden von Kirchenvorstehern  | §§ 30—33     |
| F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden                    | §§ 34 u. 35  |
| G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Althamburg                   | § 36         |
| H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden | § 37         |
| I. Allgemeine Bestimmungen über die Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern                             | §§ 38 u. 39. |

**2. Abschnitt — Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode**

- |  |          |
|--|----------|
| A. Grundsätze der Wahl   | §§ 40—42 |
| B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände              | §§ 43—45 |
| C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Pastorenkonvent               | §§ 46—49 |
| D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Mitarbeiterkonferenz          | §§ 50—57 |
| E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke | §§ 58—63 |
| F. Gemeinsame Bestimmung für die Wahlen zur Kirchenkreissynode                         | § 64     |
| G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode                                     | § 65     |
| H. Erstes Zusammentreten der Kirchenkreissynode  | § 66     |

### 3. Abschnitt — Wahl und Berufung der Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke

- A. Durchführung und Zeitpunkt der Wahlen . §§ 67—75  
 B. Erstes Zusammentreten der Kammer . . . § 76  
 C. Nachwahlen in die Kammer . . . . . § 77

### 4. Abschnitt — Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche

- A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden . . . . . §§ 78—82  
 B. Wahl der Mitglieder der Synode durch Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter in den Sprengel . . . . . §§ 83—86  
 C. Wahl der Mitglieder der Synode durch den Präpstekonvent . . . . . § 87  
 D. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für Dienste und Werke . . . . §§ 88—91  
 E. Berufung von Mitgliedern in die Synode . § 92  
 F. Nachrücken von Ersatzmitgliedern in die Synode . . . . . § 93  
 G. Nachwahl und nachträgliche Berufung in die Synode . . . . . §§ 94 u. 95

### 5. Abschnitt — Wahl und Berufung der Sprengelbeiräte

- A. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynoden in den Sprengelbeirat . . . . . § 96  
 B. Wahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in den Sprengelbeirat . . . . . § 97  
 C. Wahl von Mitgliedern der Konvente der Dienste und Werke in den Sprengelbeirat . §§ 98 u. 99  
 D. Berufung von Mitgliedern des Sprengelbeirats . . . . . § 100  
 E. Nachwahlen in den Sprengelbeirat . . . . § 101

### 6. Abschnitt — Wahl zum Theologischen Beirat §§ 102 u. 103

### 7. Abschnitt — Schlußbestimmungen

- A. Ermächtigung zum Erlaß der Wahlordnung § 104  
 B. Inkrafttreten . . . . . § 105

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### 1. Abschnitt

#### Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern

#### A. Grundsätze der Wahl von Kirchenvorstehern

##### § 1

Die Kirchenleitung schreibt die nach Artikel 16 der Verfassung durchzuführende Wahl der Kirchenvorsteher auf einen Sonntag aus. Sie gibt die Ausschreibung im Gesetz- und ordnungsblatt bekannt. Zwischen der Ausschreibung und der Wahl müssen mindestens 6 Monate liegen.

##### § 2

(1) Der Kirchenvorstand beschließt innerhalb von sechs Wochen nach der Ausschreibung der Wahl die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher nach Artikel 16 Abs. 5 der Verfassung. In dem Beschluß ist zu bestimmen, wieviel Kirchenvorsteher zu wählen sind. Ferner ist zu bestimmen, ob und wieviel Kirchenvorsteher berufen werden sollen.

(2) Für Kirchengemeinden, in denen zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt sind, ist im Beschluß die Berufung mindestens eines Kirchenvorstehers zu bestimmen (§ 26).

##### § 3

(1) Der Kirchenvorstand legt den nach § 2 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand zur Genehmigung nach Artikel 16 Abs. 5 der Verfassung vor.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisvorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des nach § 2 gefaßten Beschlusses widersprochen hat.

##### § 4

Zur Unterrichtung der Kirchengemeinde über das Wahlverfahren soll der Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung einberufen. Eine weitere Gemeindeversammlung soll der Vorstellung der vorgeschlagenen Personen dienen. Zu diesen Gemeindeversammlungen ist in Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

#### B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis

##### § 5

(1) In jeder Kirchengemeinde führt der Kirchenvorstand von amtswegen ein Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten aufzunehmen.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das mit Ablauf des Wahltages das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde hat oder in diese umgemeindet worden ist.

(3) Hat jemand mehrere Wohnsitze, so gilt als Wohnsitz nach Absatz 2 derjenige, den er gegenüber den staatlichen Behörden als Hauptwohnsitz bezeichnet hat.

##### § 6

(1) Der Kirchenvorstand hat durch Beschluß bis zum 6. Sonntag vor der Wahl darüber zu entscheiden, wer in das Wählerverzeichnis nicht aufzunehmen oder aus ihm zu streichen ist.

(2) Nicht aufzunehmen oder zu streichen ist derjenige, von dem bekannt ist, daß er entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht und nicht imstande ist, Wahlentscheidungen zu treffen.

##### § 7

(1) Das Wählerverzeichnis ist vom 6. Sonntag vor dem Wahltag bis zum Ablauf des 4. Sonntags zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder auszulegen. Die Auslegung ist am ersten Tage der Auslegungsfrist unter Angabe von Zeit und Ort durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Ergibt sich bei Einsichtnahme, daß ein Gemeindeglied in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen, so führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes die Eintragung herbei.

##### § 8

(1) Gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Streichung aus dem Wählerverzeichnis kann der Betroffene bis zum 3. Sonntag vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Hilft der Kirchenvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb von einer Woche über die Beschwerde. Wird die Beschwerde vom Kirchenkreisvorstand zurückgewiesen, so ist die Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich zu begründen.

(3) Ein gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste oder die Streichung aus der Wählerliste anhängiges Beschwerdeverfahren oder kirchengerichtliches Verfahren hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

#### § 9

Ergibt sich nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, daß ein Gemeindeglied in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen, so führt bis zum Tage vor der Wahl der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung durch. In diesen Fällen ist gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis ein Rechtsmittel nicht zulässig.

### C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten für die Wahl von Kirchenvorstehern

#### § 10

(1) Zum Kirchenvorsteher kann gewählt werden, wer

- a) zum Abendmahl zugelassen ist, am kirchlichen Leben teilnimmt und bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken,
- b) in der Kirchengemeinde wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- c) am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zum Kirchenvorsteher kann nicht gewählt werden, wer entmündigt oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft gestellt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) können hauptamtliche Mitarbeiter einer Kirchengemeinde in dieser zum Kirchenvorsteher auch dann gewählt werden, wenn sie Glieder einer anderen Kirchengemeinde sind.

(4) Als hauptamtlicher Mitarbeiter gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit der Kirchengemeinde zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

#### § 11

(1) Pastoren, die im aktiven Dienst der Nordelbischen Kirche oder ihrer Dienste und Werke stehen, können in einer Kirchengemeinde, in der sie keine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein; das gilt nicht für ordinierte Hochschullehrer der Theologie.

(2) Emeritierte Pastoren können nur Mitglied des Kirchenvorstandes einer Kirchengemeinde sein, in der sie eine Pfarrstelle weder innegehabt noch verwaltet haben.

#### § 12

(1) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum 8. Sonntag vor dem Wahltag die Aufnahme von in der Kirchengemeinde wählbaren Personen in die Wahlvorschlagsliste beim Kirchenvorstand schriftlich beantragen. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten und muß vom Antragsteller mit Angabe seiner Anschrift unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 10 weiteren wahlberechtigten Personen, die den Antrag ebenfalls mit Angabe ihrer Anschrift unterschreiben.

(3) Die gleichzeitige Bewerbung für die Wahl in mehrere Kirchenvorstände ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers ist ungültig.

#### § 13

(1) Der Kirchenvorstand trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind und die Vorgeschlagenen ihrer Aufnahme schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung muß die Versicherung enthalten, daß der Vorgeschlagene bereit ist, das vorgeschriebene Gelöbnis eines Kirchenvorstehers abzulegen.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher nach dem Worte Gottes und den Ordnungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue auszuüben.“

#### § 14

(1) Der Kirchenvorstand schließt mit Ablauf des 8. Sonntags vor der Wahl die Wahlvorschlagsliste. Sie soll mindestens um ein Drittel mehr Bewerber enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab oder streicht er einen Vorgeschlagenen aus der Wahlvorschlagsliste, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem Antragsteller und den Vorgeschlagenen schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung dagegen beim Kirchenvorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft der Kirchenvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Ein gegen die Nichtaufnahme in die Wahlvorschlagsliste oder die Streichung aus der Wahlvorschlagsliste anhängiges Beschwerdeverfahren oder kirchengerichtliches Verfahren hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

#### § 15

(1) Sind nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche die Wahlvorschlagsliste durch die Eintragung weiterer wählbarer Personen mindestens entsprechend dem nach § 2 gefaßten Beschluß.

(2) Die nach Absatz 1 Vorgeschlagenen dürfen in die Wahlvorschlagsliste nur aufgenommen werden, wenn sie dazu ihre Zustimmung nach § 13 erklärt haben.

### D. Verfahren für die Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern

#### § 16

Die Kirchenvorsteher werden in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

## § 17

(1) Jede Kirchengemeinde ist ein Wahlbezirk.

(2) Für den Wahlbezirk setzt der Kirchenvorstand unverzüglich nach Schließung der Wahlvorschlagsliste einen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus dem Wahlvorsteher und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Gemeindeglieder sein und dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

## § 18

In begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes beschließen, daß die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt wird. In diesem Falle gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der nach § 2 zu fassende Beschluß enthält eine zusätzliche Entscheidung darüber, wieviel Kirchenvorsteher in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.
2. Die Wählerverzeichnisse und Wahlvorschlagslisten werden vom Kirchenvorstand nach Wahlbezirken geführt. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde können nur in die Wahlvorschlagsliste eines Wahlbezirkes aufgenommen werden.
4. Die Gemeindeglieder wählen die Kirchenvorsteher ihres Wahlbezirkes.
5. Das Beschwerderecht nach § 24 Abs. 2 gegen die Wahl von Kirchenvorstehern eines Wahlbezirkes steht nur den wahlberechtigten Gemeindegliedern dieses Wahlbezirkes zu.

## § 19

Der Kirchenvorstand kann zur leichteren Abwicklung der Wahl im Wahlbezirk innerhalb von 6 Wochen nach Ausschreibung der Wahl die Einrichtung mehrerer Wahlstellen beschließen. Diesen sind Wohnbereiche zuzuordnen. Die Wählerverzeichnisse sind entsprechend aufzuteilen. § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 20

(1) Gemeindeglieder, die im Wählerverzeichnis geführt werden, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein, der bis zum vierten Tage vorder Wahl beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes beantragt werden kann.

## § 21

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat soviele Stimmen, wie Kirchenvorsteher im Wahlbezirk zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 Satz 3 auf mehr hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde als nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist nur die nach dieser Bestimmung zulässige Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. An die Stelle der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die nach Absatz 1 Satz 3 gewählt sein würden, tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

## § 22

Werden weniger Kirchenvorsteher von den Gemeindegliedern gewählt, als nach § 2 vorgesehen sind, so werden die fehlenden Kirchenvorsteher innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl von den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und den neu gewählten Bewerbern hinzugewählt.

## § 23

Der Kirchenvorstand hat die gewählten Bewerber unverzüglich von ihrer Wahl zu unterrichten. Die gewählten Bewerber haben innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich die Annahme der Wahl zu erklären. Andernfalls gelten sie als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nichtgewählter Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

## § 24

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang und am Sonntag nach der Wahl durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Innerhalb von drei Wochen nach dem Wahltag kann jedes im Wählerverzeichnis geführte Gemeindeglied schriftlich gegen die Wahl beim Kirchenvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit des Gewählten nach § 10 begründet werden. Für das Beschwerdeverfahren findet § 8 Abs. 2 Anwendung.

(3) Solange über die Beschwerde nach Absatz 2 nicht endgültig entschieden ist, gilt derjenige, dessen Wahl angefochten ist, als ordnungsgemäß gewählter Kirchenvorsteher.

## § 25

(1) Scheiden gewählte Kirchenvorsteher im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil aus, so rücken die nichtgewählten Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach. Für hauptamtliche Mitarbeiter gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. § 24 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beschwerde nur auf mangelnde Wählbarkeit nach § 10 gestützt werden kann.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl weiterer Kirchenvorsteher hinzu.

## § 26

(1) Der Kirchenvorstand stellt innerhalb einer Woche nach Durchführung der Wahl fest, ob nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 3 der Verfassung ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher berufen werden muß. Sodann beschließt er über die zu Berufenden.

(2) Berufen werden kann nur, wer wählbar ist und seiner Berufung zugestimmt hat.

## § 27

(1) Der Kirchenvorstand teilt den nach § 26 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand schriftlich mit. Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegen den Beschluß schriftlich Bedenken geltend machen.

(2) Macht der Kirchenkreisvorstand Bedenken geltend, so hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen erneut unter Beachtung der Bedenken nach § 26 zu beschließen. Dieser Beschluß ist endgültig.

## § 28

Die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher werden innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl durch einen Pastor der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Bei ihrer Einführung müssen die Kirchenvorsteher das Gelöbnis nach § 13 Abs. 2 ablegen.

## § 29

Mit der Amtseinführung der Kirchenvorsteher in einem Gottesdienst endet das Amt des bisherigen Kirchenvorstandes.

## E. Ausscheiden von Kirchenvorstehern

## § 30

Das Amt des Kirchenvorstehers endet vorzeitig

- a) durch Verzicht auf das Amt.  
Der Verzicht ist dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen und wird einen Monat nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Verzicht soll begründet werden,
- b) durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde, wenn der Kirchenvorsteher sich nicht innerhalb von drei Monaten in die bisherige Kirchengemeinde umgemeinden läßt,
- c) durch sonstigen Verlust der Gliedschaft der Kirchengemeinde,
- d) für hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde durch Ausscheiden aus dem Dienst der Kirchengemeinde.

## § 31

Ein Kirchenvorsteher kann vom Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Kirchenvorstandes abberufen werden,

- a) wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht versehen kann,
- b) wenn er seine kirchlichen Pflichten als Gemeindeglied oder die Pflichten seines Amtes beharrlich vernachlässigt oder gröblich verletzt.

## § 32

(1) Gegen die Abberufung können der Betroffene und der Kirchenvorstand innerhalb von einem Monat beim Kirchenkreisvorstand schriftlich Beschwerde einlegen.

(2) Hilft der Kirchenkreisvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb eines Monats dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung vor. Das Nordelbische Kirchenamt soll innerhalb von drei Monaten über die Beschwerde entscheiden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers.

## § 33

(1) Scheiden Kirchenvorsteher nach §§ 30 und 31 aus, wird vom Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl weiterer Kirchenvorsteher hinzugewählt. Die Bewerber der Wahlvorschlagsliste sollen dabei berücksichtigt werden. Für berufene Kirchenvorsteher führt der Kirchenvorstand Nachberufungen durch.

(2) Ändert sich während der Amtszeit eines Kirchenvorstandes die Zahl der der Kirchengemeinde angehörenden Pastoren oder die Zahl der in der Kirchengemeinde beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter aus anderen als den in §§ 30 und 31 genannten Gründen, so wird dies während der laufenden Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht berücksichtigt.

## F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden

## § 34

Wird während der Amtszeit des Kirchenvorstandes die Kirchengemeinde geteilt, so werden die Kirchenvorsteher durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes je einer der beteiligten Kirchengemeinden zugeordnet. Die einer der beteiligten Kirchengemeinden zugeordneten Kirchenvorsteher und die Pastoren, die dort eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, wählen sowiele Kirchenvorsteher hinzu, daß jedem Kirchenvorstand die in Artikel 16 Abs. 2 und 4 der Verfassung vorgeschriebene Mindestzahl von Kirchenvorstehern angehört.

## § 35

Werden während der Amtszeit von Kirchenvorständen Kirchengemeinden zusammengelegt, so bilden die Pastoren und Kirchenvorsteher der beteiligten Kirchengemeinden bis zum Ablauf der Amtszeit gemeinsam den Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde.

## G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg

## § 36

Scheiden Gemeindeälteste (Oberalte) der Hauptkirchengemeinden des Kirchenkreises Alt-Hamburg wegen Erreichens der Altersgrenze aus und ist in der Kirchenkreissatzung eine Nachwahl nach § 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung gestattet, so kann der Kirchenvorstand jederzeit einen Gemeindeältesten (Oberalten) aus seiner Mitte nachwählen. Dieser gilt erst bei der nächsten Wahl als nicht gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes nach Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

## H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden

## § 37

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Wahlbezirk.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 18 entsprechend. In jedem Wahlbezirk werden die Kirchenvorsteher zugleich als Kapellenälteste gewählt. Kirchenvorsteher, die nach §§ 26 und 27 berufen werden, sind vom Kirchenvorstand als Kapellenälteste der Kapellengemeinde zuzuordnen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Sind durch Wahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neugewählte Kirchenvorstand die erforderliche Zahl von Kapellenältesten alsbald nach der Wahl.

## I. Allgemeine Bestimmungen für die Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern

## § 38

Wenn nach den Vorschriften dieses Abschnittes die Stimmzahl für eine Wahl oder eine der Wahl gleichgestellte Folge maßgebend ist und Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los, das von einem Pastor der Kirchengemeinde zu ziehen ist.

## § 39

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung bleiben die von diesem Kirchengesetz abweichenden, auf besonderer Satzung oder Vereinbarung beruhenden Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenvorstände einzelner Kirchengemeinden, insbesondere in Anstalten, in Kraft.

## 2. Abschnitt

## Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode

## A. Grundsätze der Wahl

## § 40

(1) Die Kirchenkreissynode beschließt innerhalb von sechs Monaten nach Ausschreibung der Wahlen gemäß § 1 die Zahl der nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) der Verfassung zu wählenden und zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und der Stellvertreter. Die Zahl der von den Kirchenvorständen zu wählenden Mitglieder muß so bemessen sein, daß jeder Kirchenvorstand mindestens ein Mitglied in die Kirchenkreissynode wählen kann. Die Zahl der Mitglieder muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Die Zahl der vom Pastorenkonvent, der Mitarbeiterkonferenz und dem Konvent der Dienste und Werke zu wählenden Stellvertreter soll die Hälfte der durch diese Gremien zu wählenden Mitglieder betragen.

## § 41

(1) Der Kirchenkreisvorstand teilt den nach § 40 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche den Vorsitzenden der Gremien mit, die nach Artikel 31 Abs. 2 der Verfassung die Wahlen durchführen.

(2) Die Wahlen der Mitglieder der Kirchenkreissynode und ihrer Stellvertreter durch die Kirchenvorstände sowie den Pastorenkonvent und die Mitarbeiterkonferenz werden innerhalb von zehn Wochen nach der Wahl der Kirchenvorsteher durchgeführt. Die Wahlen durch den Konvent der Dienste und Werke finden anschließend innerhalb eines weiteren Monats statt.

## § 42

(1) Im gegliederten Kirchenkreis nach Artikel 46 ff. der Verfassung beschließt die Kirchenkreissynode gleichzeitig mit dem Beschluß nach § 40 Abs. 1 darüber, ob als Pastorenkonvent im Sinne dieses Kirchengesetzes jeder nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung für jeden Bezirk gebildete Pastorenkonvent oder die Zusammenfassung dieser Pastorenkonvente gelten soll. Die nach diesem Kirchengesetz dem Propst zugewiesenen Aufgaben übernimmt dann entweder der dem entsprechenden Kirchenkreis nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung zugeordnete Propst oder die Gemeinschaft der Pröpste des Kirchenkreises.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitarbeiterkonferenz im gegliederten Kirchenkreis.

## B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände

## § 43

(1) Wählbar als Mitglied der Kirchenkreissynode und dessen Stellvertreter ist nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a) der Verfassung jedes zum Kirchenvorsteher nach § 10 Abs. 1 und 2

wählbare Glied der betreffenden Kirchengemeinde, das bereit ist, die Wahl anzunehmen und nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht,

(2) Als hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehend gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit einer kirchlichen Körperschaft zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

## § 44

Soweit Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreter nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf gewählt werden, sind sie durch Abgabe von Stimmzetteln zu wählen.

## § 45

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Bleibt der erste Wahlgang ohne Ergebnis, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zu ziehen hat.

## C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Pastorenkonvent

## § 46

(1) Die vom Pastorenkonvent zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und ihre Stellvertreter werden aufgrund einer Wahlvorschlagsliste gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind die Pastoren, die im Kirchenkreis eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten, die Pastoren der Kirchengemeindeverbände und die Pastoren des Kirchenkreises mit einer übergemeindlichen Aufgabe.

(3) Wählbar sind alle Pastoren, die im Kirchenkreis eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten.

## § 47

(1) Die Wahlvorschlagsliste enthält nach Kirchengemeinden, in alphabetischer Reihenfolge geordnet, die Namen der wählbaren Pastoren. Sie wird vom Propst aufgestellt.

(2) Die Wahl findet in einer Sitzung des Pastorenkonvents statt, zu der der Propst zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der Wahlvorschlagsliste die Wahlberechtigten einlädt.

## § 48

(1) Jeder Wahlberechtigte hat soviele Stimmen, wie Mitglieder des Pastorenkonvents in die Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Eine Stimme für einen weiteren Pastor derselben Kirchengemeinde darf nur abgegeben werden, wenn bereits eine Stimme für jeweils einen Pastor jeder Kirchengemeinde abgegeben worden ist.

(3) Werden mehr Namen je Kirchengemeinde angekreuzt, als nach Absatz 2 zulässig ist, so gelten die betreffenden Namen aus dieser Kirchengemeinde als nicht angekreuzt. Stimmzettel, die aus anderen Gründen den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, sind ungültig.

(4) Gewählt sind die Pastoren, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Dabei ist ein zweiter Pastor einer Kirchengemeinde erst gewählt, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor in der Kirchenkreissynode vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Propst zu ziehen ist.

(5) Sind in einem Kirchenkreis nur soviele Pastoren wählbar, wie Mitglieder des Pastorenkonvents in die Kirchenkreissynode zu wählen sind, so gehören sie der Kirchenkreissynode an, ohne daß eine Wahl stattfindet.

#### § 49

(1) Die Stellvertreter der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden im Anschluß an deren Wahl in einem besonderen Wahlakt aufgrund der Wahlvorschlagsliste nach § 46 Abs. 1 gewählt.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat soviele Stimmen, wie Stellvertreter zu wählen sind. § 48 findet keine Anwendung.

#### D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Mitarbeiterkonferenz

#### § 50

(1) Die von der Mitarbeiterkonferenz zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

(2) Die Wahlvorschlagsliste wird vom Vorsitzenden der Mitarbeiterkonferenz geführt.

#### § 51

(1) Wahlberechtigt sind die zur Wahl von Kirchenvorständen in die Wählerliste einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche eingetragenen hauptamtlichen Mitarbeiter, die im Dienst von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in Kirchenkreis oder im Dienst des Kirchenkreises stehen, § 43 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten hauptamtlichen Mitarbeiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 für die Wahl zum Kirchenvorsteher erfüllen und nicht dem Konvent der Dienste und Werke angehören.

#### § 52

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Kirchenvorsteher die Aufnahme wählbarer hauptamtlicher Mitarbeiter in die Wahlvorschlagsliste beim Vorsitzenden der Mitarbeiterkonferenz schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten und muß vom Antragsteller mit Angabe seiner kirchlichen Tätigkeit und seiner Anschrift unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten, die den Antrag ebenfalls mit der Angabe ihrer kirchlichen Tätigkeit und ihrer Anschrift unterschreiben.

(3) Der Antrag muß die Erklärung des Vorgeschlagenen enthalten, daß er bereit ist, eine auf ihn entfallende Wahl anzunehmen.

#### § 53

Der Vorsitzende der Mitarbeiterkonferenz trägt den Namen der Vorgeschlagenen in Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

#### § 54

(1) Lehnt der Vorsitzende der Mitarbeiterkonferenz einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem Erstunterzeichner des Aufnahmeantrages und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden der Mitarbeiterkonferenz schriftlich Beschwerde einlegen.

(2) Hilft der Vorsitzende der Mitarbeiterkonferenz der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb einer Woche nach Eingang dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

#### § 55

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 52 Abs. 1 genannten Frist zu schließen. Sie muß mindestens um die Hälfte mehr Bewerber enthalten, als Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Sind innerhalb der in § 52 Abs. 1 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt die Wahlversammlung die Wahlvorschlagsliste durch die Eintragung weiterer wählbarer hauptamtlicher Mitarbeiter.

#### § 56

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung der Mitarbeiterkonferenz statt, zu der der Vorsitzende der Mitarbeiterkonferenz die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste einlädt.

(2) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens doppelt soviele Wahlberechtigte anwesend sind, wie Mitglieder und Stellvertreter in die Kirchenkreissynode zu wählen sind.

#### § 57

(1) Jeder Wahlberechtigte hat soviele Stimmen, wie Mitglieder der Mitarbeiterkonferenz in die Kirchenkreissynode zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Bewerber, die die höchste Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Mitarbeiterkonferenz zu ziehen hat.

(2) Die Stellvertreter der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden anschließend in einem Wahlakt aufgrund des Wahlvorschlages nach § 50 Abs. 1 gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat in diesem Wahlakt soviele Stimmen, wie Stellvertreter zu wählen sind. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke

#### § 58

(1) Die vom Konvent der Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynoden werden aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

(2) Die Wahlvorschlagsliste wird von einem Wahlvorstand geführt, der aus dem vom Kirchenkreisvorstand in den Konvent entsandten Vertreter und zwei vom Konvent aus seiner Mitte gewählten Beisitzern besteht. In der Wahlvorschlagsliste sind die Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter besonders zu kennzeichnen.

## § 59

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Konvents der Dienste und Werke, das in das Wählerverzeichnis einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche eingetragen ist.

(2) Wählbar sind die im Bereich des Kirchenkreises haupt-, neben- oder ehrenamtlich für Dienste und Werke Tätigen, soweit sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen.

## § 60

Die Wahlberechtigten können bis zu einem Zeitpunkt von zwölf Wochen nach der Wahl der Kirchenvorsteher die Aufnahme von Wahlvorschlägen in die Wahlvorschlagsliste beim Wahlvorstand beantragen. Für die Form des Antrages gilt § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

## § 61

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 60 genannten Frist zu schließen. Sie muß mehr Bewerber enthalten, als Mitglieder in Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Sind innerhalb der in § 60 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge oder ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so vervollständigt der Wahlvorstand die Wahlvorschlagsliste oder stellt sie auf.

## § 62

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Dienste und Werke statt, zu der der Wahlvorstand die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl schriftlich einlädt. Die alphabetisch geordnete Wahlvorschlagsliste soll den Wahlberechtigten eine Woche vor der Wahl übermittelt werden.

(2) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste in der mitgeteilten Fassung als Wahlvorschlag nach § 58.

## § 63

(1) Für die Abstimmung gilt § 57 entsprechend.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach § 57 Abs. 1 auf mehr Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter, als nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d) und Abs. 3 der Verfassung der Kirchenkreissynode angehören dürfen, so findet § 21 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

#### F. Gemeinsame Bestimmung für die Wahlen zur Kirchenkreissynode

## § 64

Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter der vom Pastorenkonvent, der Mitarbeiterkonferenz und dem Konvent der Dienste und Werke gewählten Mitglieder der Kirchenkreissynode deren Vertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Sie rücken bei Ausscheiden eines von ihnen vertretenen Mitgliedes in dieser Reihenfolge in die Kirchenkreissynode nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des betreffenden Gremiums zu ziehen hat.

#### G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode

## § 65

(1) Der bei Durchführung der Wahlen zur Kirchenkreissynode im Amt befindliche Kirchenkreisvorstand beruft bis spätestens einen Monat vor dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode die zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreter.

(2) Vor der Durchführung der Berufungen holt der Kirchenkreisvorstand die Zustimmung der in Aussicht genommenen Personen zu ihrer Berufung ein.

#### H. Erstes Zusammentreten der Kirchenkreissynode

## § 66

Die Kirchenkreissynode tritt nach Durchführung der in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen und Berufungen ihrer Mitglieder zur ersten Sitzung zusammen. Sie tritt jedoch spätestens fünf Monate nach den Wahlen der Kirchenvorstände zusammen, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt die Wahlvorgänge einzelner Gremien abgeschlossen oder angefochten sind.

### 3. Abschnitt

#### Wahl und Berufung der Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke

##### A. Durchführung und Zeitpunkt der Wahlen

## § 67

Die Kammer besteht aus dreiunddreißig Mitgliedern.

## § 68

Die Kirchenleitung beruft innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Kirchenvorsteher einen Bischof, einen Propst und einen Pastor, der eine Gemeindepfarrstelle innehat oder verwaltet, in die Kammer.

## § 69

(1) Fünfzehn Mitglieder der Kammer werden durch die nach ihrer jeweiligen Ordnung zuständigen Gremien der in Abs. 2 genannten Werke gewählt.

(2) Es wählen

|  |              |
|--|--------------|
| a) das Nordelbische Diakonische Werk e. V.     | 5 Mitglieder |
| b) das Frauenwerk der Nordelbischen Kirche     | 2 Mitglieder |
| c) der Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche | 2 Mitglieder |
| d) der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt    | 2 Mitglieder |
| e) das Nordelbische Missionszentrum            | 2 Mitglieder |
| f) das Nordelbische Jugendpfarramt             | 2 Mitglieder |

(3) Die Wahlen finden innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher statt.

(4) Nach Durchführung der Wahlen teilen die in Absatz 2 genannten Werke der Kirchenleitung unverzüglich die Namen der von ihnen gewählten Mitglieder der Kammer mit.

## § 70

Fünfzehn Mitglieder der Kammer werden durch einen Wahlkörper gewählt, in den die Kirchenleitung innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Kirchenvorsteher dreißig Personen beruft, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen. Dabei sollen die Arbeitszweige der Dienste und Werke angemessen berücksichtigt werden, die in § 69 Abs. 2 nicht genannt sind; insbesondere müssen in dem Wahlkörper die Arbeitsbereiche Bildung und Ausbildung, Erwachsenenbildung, gruppenbezogene Seelsorge, Öffentlichkeitsarbeit sowie Ökumene und Diasporaarbeit vertreten sein.

## § 71

(1) Die nach § 70 zu wählenden Mitglieder der Kammer werden aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

(2) Die Wahl findet spätestens zehn Wochen nach der Berufung des Wahlkörpers nach § 70 statt. Der in die Kammer berufene Bischof setzt innerhalb von zwei Wochen nach der Berufung des Wahlkörpers den Wahltag fest. Zwischen der Festsetzung des Wahltages und der Wahl müssen acht Wochen liegen. Wählbar sind alle Personen, die haupt-, neben- und ehrenamtlich für Dienste und Werke tätig sind und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen. Sie können dem Wahlkörper nach § 70 angehören.

#### § 72

(1) Die nach § 70 Wahlberechtigten können innerhalb von drei Wochen nach der Festsetzung des Wahltages nach § 71 Abs. 2 Satz 2 die Aufnahme wählbarer Personen in die Wahlvorschlagsliste bei dem in die Kammer berufenen Propst schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten. Er muß die kirchliche Tätigkeit des Vorgeschlagenen angeben und vom Antragsteller unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zwei Wahlberechtigten, die den Antrag ebenfalls unterschreiben.

(3) Der Antrag muß die Erklärung des Vorgeschlagenen enthalten, daß er bereit ist, eine auf ihn entfallende Wahl anzunehmen.

#### § 73

(1) Der in die Kammer berufene Propst trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(2) Lehnt der Propst einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem Erstunterzeichner des Aufnahmeantrages und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Propst schriftliche Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft der Propst der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

#### § 74

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 72 Abs. 1 genannten Frist zu schließen. Sie muß mindestens dreißig Namen enthalten.

(2) Sind innerhalb der in § 72 Abs. 1 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigen die nach § 68 Berufenen die Wahlvorschlagsliste durch die Eintragung weiterer wählbarer Personen.

#### § 75

(1) Die Wahl findet unter Leitung des in die Kammer berufenen Bischofs in einer Sitzung des Wahlkörpers statt, zu der die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste, in der die kirchliche Tätigkeit der Bewerber anzugeben ist, schriftlich eingeladen werden.

(2) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste in der mitgeteilten Fassung als Wahlvorschlag nach § 71 Abs. 1. Für das Wahlverfahren findet § 57 entsprechende Anwendung.

### B. Erstes Zusammentreten der Kammer

#### § 76

Die Kammer tritt spätestens einen Monat nach Abschluß der Wahlen auf Einladung des in die Kammer berufenen Bischofs zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Den Zeitpunkt des Abschlusses der Wahl stellt die Kirchenleitung fest.

### C. Nachwahlen in die Kammer

#### § 77

(1) Scheidet ein Mitglied der Kammer aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied nachzuwählen.

(2) Für ausgeschiedene Mitglieder, die nach § 69 gewählt worden sind, wählt das Werk nach, das das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder, die nach §§ 70 ff. gewählt worden sind, wählt die Kammer ein neues Mitglied aus den Arbeitsbereichen nach, die in § 69 Abs. 2 nicht genannt sind.

#### 4. Abschnitt

### Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche

#### A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden

#### § 78

Die Wahlen zur Synode der Nordelbischen Kirche nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung finden in einer Sitzung der Kirchenkreissynode statt, die innerhalb von zehn Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher durchzuführen ist.

#### § 79

(1) Wählbar als Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche und deren Stellvertreter nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung sind alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden und ihre Stellvertreter, soweit sie weder Pastoren noch hauptamtliche Mitarbeiter sind.

(2) Als hauptamtlicher Mitarbeiter gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit einer kirchlichen Körperschaft zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

#### § 80

(1) Es werden gewählt

#### A. im Sprengel Hamburg durch die Kirchenkreissynode

|                          |             |
|--------------------------|-------------|
| a) Alt-Hamburg . . . . . | 8 Synodale  |
| b) Altona . . . . .      | 1 Synodaler |
| c) Blankenese . . . . .  | 2 Synodale  |
| d) Harburg . . . . .     | 2 Synodale  |
| e) Niendorf . . . . .    | 3 Synodale  |
| f) Stormarn . . . . .    | 8 Synodale  |

#### B. im Sprengel Holstein-Lübeck durch die Kirchenkreissynode

|                        |            |
|------------------------|------------|
| a) Eutin . . . . .     | 2 Synodale |
| b) Kiel . . . . .      | 5 Synodale |
| c) Lauenburg . . . . . | 2 Synodale |

|                          |             |
|--------------------------|-------------|
| d) Lübeck . . . . .      | 4 Synodale  |
| e) Münsterdorf . . . . . | 1 Synodaler |
| f) Neumünster . . . . .  | 3 Synodale  |
| g) Oldenburg . . . . .   | 1 Synodaler |
| h) Pinneberg . . . . .   | 2 Synodale  |
| i) Plön . . . . .        | 1 Synodaler |
| j) Rantzau . . . . .     | 2 Synodale  |
| k) Segeberg . . . . .    | 1 Synodaler |

#### C. im Sprengel Schleswig durch die Kirchenkreissynode

|                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| a) Angeln . . . . .             | 3 Synodale  |
| b) Eckernförde . . . . .        | 2 Synodale  |
| c) Eiderstedt . . . . .         | 1 Synodaler |
| d) Flensburg . . . . .          | 4 Synodale  |
| e) Husum/Bredstedt . . . . .    | 2 Synodale  |
| f) Norderdithmarschen . . . . . | 2 Synodale  |
| g) Rendsburg . . . . .          | 4 Synodale  |
| h) Schleswig . . . . .          | 2 Synodale  |
| i) Süderdithmarschen . . . . .  | 2 Synodale  |
| j) Südtondern . . . . .         | 2 Synodale  |

(2) Die Synode stellt vor jeder folgenden Wahl die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise in jedem Sprengel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl nach dem d'Hondt'schen Verfahren fest.

#### § 81

Die Wahl findet in einer Sitzung der Kirchenkreissynode statt, zu der deren Vorsitzender mindestens zwei Wochen vor der Wahl einlädt.

#### § 82

(1) Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Synode zu wählen sind. Als Mitglieder der Synode sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit werden Stichwahlen durchgeführt. Führen auch diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Kirchenkreissynode zieht.

(2) Die Stellvertreter der Mitglieder der Synode werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Mitgliedern der Synode ergibt sich aus der auf die Stellvertreter jeweils entfallenen Stimmenzahl.

#### B. Wahl der Mitglieder der Synode durch Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter in den Sprengeln

#### § 83

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden innerhalb von elf Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die nach Wahlvorschlagslisten aufgestellt werden.

(2) Die Wahlvorschlagslisten werden für Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter getrennt vom Bischof oder seinem Stellvertreter zusammengestellt.

#### § 84

(1) Pastoren sind wählbar, wenn sie eine Gemeindefarrstelle innehaben oder verwalten.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiter sind wählbar, wenn sie im Dienst des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände stehen und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen. Hauptamtliche Mitarbeiter eines Kirchenkreisverbandes sind wählbar, wenn sie Glieder einer Kirchengemeinde eines Kirchenkreises sind, der diesem Kirchenkreisverband angehört. § 79 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 85

Jede Kirchenkreissynode im Sprengel schlägt innerhalb von zehn Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher bis zu zwei wählbare Pastoren und bis zu zwei wählbare hauptamtliche Mitarbeiter zur Aufnahme in die Wahlvorschlagslisten vor.

#### § 86

(1) Die Wahlen finden in getrennten Wahlsitzungen der Gesamtheit der den Kirchenkreissynoden im Sprengel angehörenden Pastoren und der Gesamtheit der den Kirchenkreissynoden im Sprengel angehörenden hauptamtlichen Mitarbeiter statt. Der Bischof oder sein Stellvertreter lädt die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagslisten schriftlich ein und leitet die Wahl.

(2) Auf das Wahlverfahren findet § 82 entsprechende Anwendung.

#### C. Wahl der Mitglieder der Synode durch den Pröpstekonvent

#### § 87

Die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden innerhalb von zehn Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher in jedem Sprengel durch den Pröpstekonvent des Sprengels in einer Wahlsitzung des Pröpstekonvents gewählt, zu der der Bischof oder sein Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor der Wahl einlädt.

#### D. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für Dienste und Werke

#### § 88

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 6 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die nach Wahlvorschlagslisten aufgestellt werden. Die Wahl findet innerhalb von zehn Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher statt. Der Vorsitzende der Kammer setzt den Wahltag fest. Zwischen der Festsetzung des Wahltages und der Wahl müssen mindestens zwei Monate liegen.

(2) Die Wahlvorschlagsliste für Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter wird getrennt von der Wahlvorschlagsliste für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Dienste und Werke von dem Vorsitzenden der Kammer geführt.

#### § 89

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammer.

(2) Wählbar sind die Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter der Dienste und Werke sowie die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Dienste und Werke. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(3) Als hauptamtlicher Mitarbeiter gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit Diensten und Werken zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

#### § 90

Die Wahlberechtigten können innerhalb von fünf Wochen nach der Festsetzung des Wahltages die Aufnahme von Personen, die nach § 89 Abs. 2 wählbar sind, in eine Wahlvorschlagsliste bei dem Vorsitzenden der Kammer beantragen. § 72 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 91

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung der Kammer statt, zu der der Vorsitzende der Kammer die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagslisten schriftlich einlädt.

(2) Die Wahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter ist getrennt von der Wahl der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter durchzuführen. Im übrigen findet auf das Wahlverfahren § 82 entsprechende Anwendung.

### E. Berufung von Mitgliedern in die Synode

#### § 92

Die nach Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Synode werden vor dem ersten Zusammen- treten der Synode von der Kirchenleitung berufen.

### F. Nachrücken von Ersatzmitgliedern in die Synode

#### § 93

Scheidet ein Mitglied der Synode aus seinem Amt aus, so rückt sein Stellvertreter nach Artikel 71 Abs. 9 Satz 2 der Verfassung als Ersatzmitglied an seine Stelle.

### G. Nachwahl und nachträgliche Berufung in die Synode

#### § 94

(1) Rückt der Stellvertreter eines gewählten Mitgliedes der Synode als Ersatzmitglied in die Synode nach oder scheidet ein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich ein Stellvertreter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzuwählen:

1. Stellvertreter von Mitgliedern der Synode, die nach §§ 78 ff. gewählt worden sind, werden von der Kirchenkreissynode gewählt, der das Mitglied angehört.
2. Stellvertreter von Mitgliedern der Synode, die nach §§ 83 ff. gewählt worden sind, werden von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises gewählt, die das ausgeschiedene Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.
3. Stellvertreter von Mitgliedern der Synode, die nach § 87 gewählt worden sind, werden von dem Pröpstekonvent gewählt, dem das Mitglied angehört.
4. Stellvertreter von Mitgliedern der Synode, die nach §§ 88 ff. gewählt worden sind, werden von der Kammer für Dienste und Werke gewählt.

(2) Auf das Wahlverfahren finden die jeweils für die Wahl des Mitglieds der Synode geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

#### § 95

Rückt ein Stellvertreter eines nach Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung entsandten oder nach Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung berufenen Mitglieds der Synode als Ersatzmitglied in die Synode nach, so wird alsbald ein neuer Stellvertreter entsandt oder berufen.

### 5. Abschnitt

#### Wahl und Berufung der Sprengelbeiräte

##### A. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynoden in den Sprengelbeirat

#### § 96

Für die nach Artikel 99 Buchstabe a) der Verfassung durchzuführende Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynoden finden die §§ 78, 79, 81 und 82 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

##### B. Wahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in den Sprengelbeirat

#### § 97

(1) Für die nach Artikel 99 Buchstabe b) der Verfassung durchzuführenden Wahlen der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter finden die §§ 82 Abs. 1, 83 bis 86 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(2) Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes sind nicht wählbar.

##### C. Wahl von Mitgliedern der Konvente der Dienste und Werke in den Sprengelbeirat

#### § 98

(1) Die nach Artikel 99 Buchstabe c) der Verfassung von den Konventen der Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder der Sprengelbeiräte werden innerhalb von zehn Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher in einer Wahlsitzung eines jeden Sprengels gewählt. In die Wahlsitzung entsenden die Konvente des Sprengels Hamburg je zwei, die Konvente der anderen Sprengel je eines ihrer Mitglieder. Diese sind innerhalb von acht Monaten nach der Wahl der Kirchenvorsteher dem Wahlvorsteher schriftlich von den Vorsitzenden der Konvente zu benennen.

(2) Wahlvorsteher ist der Bischof oder sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlvorsteher lädt die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Liste der wählbaren Personen schriftlich ein.

#### § 99

(1) Wählbar als Mitglieder des Sprengelbeirates sind die in die Wahlsitzung entsandten Mitglieder der Konvente der Dienste und Werke, soweit sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(2) § 82 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

## D. Berufung von Mitgliedern des Sprengelbeirates

## § 100

Die nach Artikel 99 Buchstabe d) der Verfassung zu berufenden Mitglieder des Sprengelbeirates werden vom Bischof innerhalb eines Monats nach Durchführung der Wahl zum Sprengelbeirat berufen. Sie sollen Glieder einer Kirchengemeinde des Sprengels sein.

## E. Nachwahlen in den Sprengelbeirat

## § 101

Scheidet ein Mitglied des Sprengelbeirates aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen oder zu berufen. § 94 findet entsprechende Anwendung.

## 6. Abschnitt

## Wahl zum Theologischen Beirat

## § 102

Die Wahl von Mitgliedern des Theologischen Beirates durch die Pastorenkonvente nach Artikel 101 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung findet nach den folgenden Bestimmungen statt:

1. In jedem Sprengel wird ein Wahlausschuß gebildet, in den die Pastorenkonvente innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Tagung der Synode aus ihrer Mitte je einen Pastor wählen. Der Wahlausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.
2. Der Wahlausschuß stellt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Wahl einen Wahlvorschlag auf. In den Wahlvorschlag sind sechs Pastoren aufzunehmen, die im Sprengel eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Vor der Aufnahme in den Wahlvorschlag holt der Vorsitzende die Zustimmung der in Aussicht genommenen Pastoren ein. Die Wahlvorschläge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und dem Nordelbischen Kirchenamt mitgeteilt.
3. Der nach Nr. 2 aufgestellte Wahlvorschlag ist vom Nordelbischen Kirchenamt auf Stimmzettel zu übertragen, die die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift enthalten. Auf dem Stimmzettel ist der Tag anzugeben, an dem er spätestens nach Nr. 4 Satz 2 beim Nordelbischen Kirchenamt eingegangen sein muß.
4. Innerhalb von einem Monat nach der Aufstellung des Wahlvorschlages nach Nr. 2 versendet das Nordelbische Kirchenamt je einen Stimmzettel an jedes Mitglied der Pastorenkonvente im Sprengel. Die wahlberechtigten Pastoren kreuzen bis zu drei Namen auf dem Stimmzettel an und senden ihn innerhalb der auf dem Stimmzettel angegebenen Frist an das Nordelbische Kirchenamt zurück. Sind mehr als drei Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.
5. Das Nordelbische Kirchenamt stellt fest, wieviele Stimmen jeder der Vorgeschlagenen erhalten hat. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes zu ziehen hat.

## § 103

(1) Die Wahlen und Berufungen von Mitgliedern des Theologischen Beirates nach Artikel 101 Abs. 1 Buchstaben a), d), e) und f) der Verfassung finden innerhalb folgender Zeiträume statt:

1. Der vom Pröpstekonvent jedes Sprengels zu wählende Propst wird innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.
  2. Die von der Synode zu wählenden Mitglieder werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.
  3. Die von der Kammer für Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.
  4. Die von der Kirchenleitung zu berufenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Tagung der Synode benannt.
- (2) § 82 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

## 7. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## A. Ermächtigung zum Erlaß der Wahlordnung

## § 104

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Wahlordnung zu erlassen, die die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt.

## B. Inkrafttreten

## § 105

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

—

**Kirchengesetz  
vom 27. 5. 1978**

**über die Zustimmung zum Kirchengesetz der  
Evang. Kirche in Deutschland über den Datenschutz  
(Datenschutzgesetz)  
vom 10. November 1977**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Zustimmung zum Datenschutzgesetz der EKD

Die Synode stimmt dem Kirchengesetz der Ev. Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. 11. 1977 (Amtsblatt der EKD 1978 Seite 2 ff.) nach Artikel 10 b der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland zu.

## Artikel 2

## Beauftragter für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird von der Kirchenleitung auf Zeit berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Kirchenleitung kann mit anderen Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland Vereinbarungen über die Bestellung eines gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz treffen.

## Artikel 3

## Ausführungsermächtigung

Die Kirchenleitung erläßt durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

Artikel 4  
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 27. 5. 1978 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Juli 1978

Stoll  
Propst und 1. stellvertretender Vorsitzender  
der Kirchenleitung

KL-Nr.: 569/78

**Kirchengesetz  
über den Datenschutz  
Vom 10. November 1977**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Art. 10 Buchstabe b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 2

Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Kirchliche Behörden, sonstige kirchliche Dienststellen sowie kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern in den in Satz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

§ 3

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen haben jeweils für ihren Bereich eine Übersicht zu führen über:

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist und
3. deren regelmäßige Empfänger.

§ 4

Auskunft an den Betroffenen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, nämlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

§ 5

Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 6

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten der Kirchenkanzlei.

(6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

## § 7

## Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

## § 8

## Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

## § 9

## Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstan-

det er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

## § 10

## Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen übermittelt werden, finden zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## § 11

## Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

Saarbrücken, den 10. November 1977

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Cornelius A. von Heyl

## Bekanntmachungen

### Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 11. Juli 1978

Die Rechtsverhältnisse der unter den Geltungsbereich des fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Mitarbeiter (Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Berufspraktikanten) wurden mit Wirkung vom 1. März 1978, z. T. mit Wirkung vom 1. Januar 1978, durch die folgenden, von der Kirchenleitung aufgrund von §§ 1 Abs. 2 und 59 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung geschlossenen Tarifverträge geändert und ergänzt. Sämtliche Tarifverträge tragen das Datum vom 15. Mai 1978:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT
2. Monatslohtarifvertrag Nr. 9 zum KArbT
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15

4. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Praktikantentarifvertrages
5. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT
6. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KArbT
7. und 8. Je ein Tarifvertrag zur Änderung der Tarifverträge über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter.

Der Wortlaut der Tarifverträge wird anschließend abgedruckt. Die an den einzelnen Tarifverträgen beteiligten Organisationen sind jeweils eingetragen.

#### Erläuterungen:

1. Der Geltungsbereich der Tarifverträge ergibt sich aus § 59 Abs. 3 des Einführungsgesetzes (EG) zur Verfassung. Die Tarifverträge sind darüber hinaus anzuwenden, soweit — durch Einstweilige Anordnung (§ 74 EG) die Anwendung des nach § 59 Abs. 3 EG fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins geregelt worden ist oder

— durch Arbeitsvertrag entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

2. Wegen der Behandlung der Ausgleichszulage nach dem Haushaltsstrukturgesetz wird auf die entsprechenden Hinweise in der Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 21. Juni 1977 (GVOBl. S. 147) verwiesen.
3. Die Tabellen der Grundvergütungen und Ortszuschläge für Angestellte, der Monatstabellenlöhne (Schleswig-Holstein) und der Sozialzuschläge für Arbeiter, der Ausbildungsvergütungen und der Entgelte der Berufspraktikanten sind durch Mitteilung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 18. 5. 1978 (Nr. 16/78) bereits bekanntgegeben und unter Vorbehalt zur Anwendung freigegeben worden. Änderungen haben sich nicht ergeben, so daß etwaige Zahlungen bestätigt sind.
4. Keinen Anspruch auf die erhöhten Vergütungen, Löhne und sonstigen Entgelte haben die Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Auf die in den einzelnen Tarifverträgen vereinbarten Ausnahmen hiervon wird verwiesen.
5. Für die Berechnung der vergütungs- bzw. lohnabhängigen Zulagen bzw. Zuschläge ist nicht von den neuen Grundvergütungs- bzw. Monatslohntabellen auszugehen sondern von den besonders vereinbarten Bemessungsgrundlagen (jeweils § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 und des Monatslohtarifvertrages Nr. 9).
6. Wegen der Erhöhung der Erschwerniszuschläge ab 1. März 1978 wird auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1978 (GVOBl. S. 191) verwiesen.
7. Die Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16 enthält die neuen Ortszuschläge. Nach § 5 des Vertrages gilt diese Tabelle auch dann weiter, wenn für die Kirchenbeamten eine entsprechende oder günstigere Ortszuschlagtable in Kraft tritt. § 29 KAT ist daher insoweit nicht anzuwenden.
8. Die Änderungstarifverträge zu KAT und KArbT enthalten im wesentlichen die Regelungen über die Verlängerung des Erholungsurlaubs. Wie bisher bemißt sich die Dauer des Urlaubs nach Werktagen. Soweit die Fünftage-Woche eingeführt ist, müssen arbeitsfreie Werktage entsprechend anteilig als Urlaubstage angerechnet werden. Rechtsgrundlage hierfür sind § 48 Abs. 7 KAT bzw. § 43 KArbT.  
Durch die Neufassung des § 49 Abs. 1 KAT wird klar gestellt, daß es tariflichen Zusatzurlaub nur als „Winter-zusatzurlaub“ gibt (vgl. hierzu § 7 der Urlaubsverordnung für Geistliche und Kirchenbeamte vom 24. 1. 1964 — KGVOBl. Schl.-Holst. S. 21). Im übrigen richtet sich die Gewährung von Zusatzurlaub nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 44 SchwBG).
9. Bei der Neufassung der Nr. 9 zu Anlage 2 a KAT und des § 5 Satz 1 der Anlage 1 KArbT handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Sachbezugsverordnung des Bundes (vgl. Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 16. Januar 1978 — GVOBl. S. 42).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 3211 — D I/D 1

**Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT**  
vom 15. Mai 1978

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestellten tarifvertrages (KAT) der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Landeskirche fallenden Angestellten schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

§ 1

Grundvergütungen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 2

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT) betragen in

Vergütungsgruppe:

|    | XI b | IX a | VIII | VII   | VI b  | V c   | V a/b |
|----|------|------|------|-------|-------|-------|-------|
| DM | 9,38 | 9,57 | 9,96 | 10,64 | 11,37 | 12,25 | 13,41 |

Vergütungsgruppe:

|    | IV b  | IV a  | III   | II a  | I b   | I a   | I     |
|----|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| DM | 14,52 | 15,77 | 17,14 | 18,98 | 20,73 | 22,53 | 24,58 |

§ 3

Bemessungsgrundlage für Zulagen

Für die Bemessung der Zulagen nach den Fußnoten 1, 2 und 3 zu Abteilung 30 a der Vergütungsordnung des KAT treten in den Vergütungsgruppen VIII und VII an die Stelle der Grundvergütungssätze in der Anlage 1 die nachstehenden Beträge:

| Grundvergütung der<br>Lebensaltersstufe<br>nach vollendetem | Vergütungsgruppe |          |
|---|------------------|----------|
|   | VIII             | VII      |
|   | (in DM)          |          |
| 21. Lebensjahr  | 1 046,33         | 1 136,74 |
| 23. Lebensjahr  | 1 075,35         | 1 168,48 |

§ 4

Überleitung am 1. März 1978

Für die Angestellten, die am 28. Februar 1978 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. März 1978 fortbestanden hat, und deren Grundvergütung die jeweiligen Endgrundvergütungen in der Vergütungsgruppe VI b um bis zu 30 DM und in der Vergütungs-

gruppe V c um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten dürfen, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeiträge erhöht.

## § 5

## Ortszuschlag

Abweichend von § 29 KAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 3 beigefügte Ortszuschlagsabelle.

## § 6

## Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst ist der in der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT bezeichnete Dienst.

## § 7

## Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 15. Mai 1978

Unterschriften

Tabelle der Grundvergütungen für Angestellte nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 KAT)

Anlage 1

| Vergütungs-<br>gruppe | Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |
|-----------------------|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|                       | 21.   | 23.      | 25.      | 27.      | 29.      | 31.      | 33.      | 35.      | 37.      | 39.      | 41.      | 43.      | 45.      | 47.      |
|                       | Lebensjahr (monatlich in DM)                          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |
| I                     | —   | 2 929,88 | 3 088,72 | 3 247,58 | 3 406,42 | 3 565,27 | 3 724,13 | 3 882,98 | 4 041,83 | 4 200,68 | 4 359,54 | 4 518,39 | 4 677,24 | 4 836,08 |
| I a                   | —   | 2 700,57 | 2 824,02 | 2 947,44 | 3 070,88 | 3 194,31 | 3 317,77 | 3 441,22 | 3 564,63 | 3 688,08 | 3 811,51 | 3 934,97 | 4 058,39 | 4 176,75 |
| I b                   | —   | 2 400,85 | 2 519,51 | 2 638,19 | 2 756,84 | 2 875,51 | 2 994,17 | 3 112,85 | 3 231,51 | 3 350,18 | 3 468,84 | 3 587,50 | 3 706,18 | 3 824,57 |
| II a                  | —   | 2 128,10 | 2 237,09 | 2 346,10 | 2 455,09 | 2 564,10 | 2 673,10 | 2 782,10 | 2 891,10 | 3 000,10 | 3 109,10 | 3 218,10 | 3 327,03 | —        |
| III                   | 1 891,32  | 1 984,23 | 2 077,15 | 2 170,06 | 2 262,98 | 2 355,90 | 2 448,82 | 2 541,72 | 2 634,64 | 2 727,56 | 2 820,50 | 2 913,41 | 3 001,80 | —        |
| IV a                  | 1 714,47  | 1 799,49 | 1 884,51 | 1 969,52 | 2 054,54 | 2 139,56 | 2 224,59 | 2 309,61 | 2 394,63 | 2 479,65 | 2 564,67 | 2 649,69 | 2 733,55 | —        |
| IV b                  | 1 567,59  | 1 635,04 | 1 702,49 | 1 769,92 | 1 837,36 | 1 904,82 | 1 972,24 | 2 039,69 | 2 107,14 | 2 174,57 | 2 242,02 | 2 309,45 | 2 318,43 | —        |
| V a                   | 1 386,12  | 1 439,55 | 1 492,97 | 1 550,68 | 1 609,96 | 1 669,27 | 1 728,57 | 1 787,87 | 1 847,16 | 1 906,46 | 1 965,76 | 2 025,06 | 2 080,14 | —        |
| V b                   | 1 386,12  | 1 439,55 | 1 492,97 | 1 550,68 | 1 609,96 | 1 669,27 | 1 728,57 | 1 787,87 | 1 847,16 | 1 906,46 | 1 965,76 | 2 025,06 | 2 029,18 | —        |
| V c                   | 1 310,26  | 1 358,42 | 1 406,64 | 1 457,21 | 1 507,77 | 1 560,48 | 1 616,59 | 1 672,72 | 1 728,84 | 1 784,94 | 1 840,35 | —        | —        | —        |
| VI b                  | 1 240,80  | 1 278,01 | 1 315,22 | 1 352,43 | 1 389,63 | 1 427,95 | 1 467,02 | 1 506,09 | 1 545,86 | 1 589,22 | 1 632,58 | 1 666,51 | —        | —        |
| VII                   | 1 149,51  | 1 179,72 | 1 209,95 | 1 240,16 | 1 270,40 | 1 300,61 | 1 330,84 | 1 361,06 | 1 391,28 | 1 422,34 | 1 454,09 | 1 476,98 | —        | —        |
| VIII                  | 1 063,39  | 1 091,03 | 1 118,67 | 1 146,32 | 1 173,96 | 1 201,61 | 1 229,25 | 1 256,89 | 1 284,55 | 1 305,09 | —        | —        | —        | —        |
| IX a                  | 1 028,62  | 1 056,11 | 1 083,58 | 1 111,05 | 1 138,54 | 1 166,01 | 1 193,48 | 1 220,97 | 1 248,38 | —        | —        | —        | —        | —        |
| IX b                  | 990,06  | 1 015,13 | 1 040,21 | 1 065,29 | 1 090,37 | 1 115,45 | 1 140,52 | 1 165,60 | 1 186,80 | —        | —        | —        | —        | —        |

## Anlage 2

Tabelle der Grundvergütungen  
für Angestellte unter 21 bzw. 23 Jahren (§ 28 KAT)

| Vergütungsgruppe | Grundvergütung vor Vollendung<br>des 23. Lebensjahres (monatlich in DM) |  |  |
|------------------|---|--|--|
| I b              | 2 280,81  |  |  |
| II a             | 2 021,70  |  |  |

  

| Vergütungs-<br>gruppe | Grundvergütung nach Vollendung des |          |          |
|-----------------------|------------------------------------|----------|----------|
|                       | 18.                                | 19.      | 20.      |
| IV b                  | —                                  | —        | 1 567,59 |
| V a/V b               | —                                  | —        | 1 386,12 |
| V c                   | 1 205,44                           | 1 257,85 | 1 310,26 |
| VI                    | 1 141,54                           | 1 191,17 | 1 240,80 |
| VII                   | 1 057,55                           | 1 103,53 | 1 149,51 |
| VIII                  | 978,32                             | 1 020,85 | 1 063,39 |
| IX a                  | 946,33                             | 987,48   | 1 028,62 |
| IX b                  | 910,86                             | 950,46   | 990,06   |

## Anlage 3

Ortszuschlagstabelle (mtl. in DM)

| Tarif-<br>klasse | Vergütungs-<br>gruppen | Stufe 1<br>ledig | Stufe 2<br>verheiratet | Stufe 3<br>1 Kind | Stufe 4<br>2 Kinder | Stufe 5<br>3 Kinder | Stufe 6<br>4 Kinder | Stufe 7<br>5 Kinder | Stufe 8<br>6 Kinder |
|------------------|------------------------|------------------|------------------------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| I b              | I bis II b             | 549,91           | 653,89                 | 742,86            | 827,89              | 867,34              | 942,11              | 1 016,88            | 1 110,01            |
| I c              | III bis V a/b          | 488,72           | 592,70                 | 681,67            | 766,70              | 806,15              | 880,92              | 955,69              | 1 048,82            |
| II               | V c bis X              | 460,37           | 559,41                 | 648,38            | 733,41              | 772,86              | 847,63              | 922,40              | 1 015,53            |

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 93,13 DM.

\*

**Monatslohntarifvertrag Nr. 9 zum KArbT**  
vom 15. Mai 1978

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeiter-  
tarifvertrages (KArbT) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-  
Holsteins fallenden Arbeiter schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK)  
gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes  
zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —  
die Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordmark —

- b) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

den folgenden Tarifvertrag:

## § 1

## Höhe des Monatstabellenlohnes

Die Monatstabellenlöhne sind

- a) für den schleswig-holsteinischen Bereich der ehemaligen  
Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Anlage 1,

- b) für den hamburgischen Bereich der ehemaligen Landes-  
kirche Schleswig-Holsteins in der Anlage 2  
festgelegt.

## § 2

## Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Be-  
schäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe sei-  
ner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit  
von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum  
Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn  
der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 KArbT festgelegte Zeit;  
§ 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung.  
Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des  
18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet wer-  
den, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung  
war. Zeiten, die nach § 4 Abs. 3 Uabs. 1 des Lohntarifver-  
trages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalters-  
zulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung  
der Stufe des Monatstabellenlohns zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird  
vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag  
fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maß-  
gebenden Beschäftigungszeit erfolgt.

## Protokollnotiz zu Absatz 1:

Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der ehemaligen  
Landeskirche Schleswig-Holsteins ist für die Bemessung der  
Stufen des Monatstabellenlohns weiterhin die Dienstzeit  
(§ 7 KArbT) maßgebend, wenn das für den Arbeiter günstiger  
ist.

## § 3

Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw.

Ist nach dem KArbT, dem Tarifvertrag zu § 24 KArbT oder dem Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis der Monatstabellenlohn bzw. der Monatsgrundlohn der Stufe 1 oder der Stufe 4 einer bestimmten Lohngruppe oder der auf die Arbeitsstunde entfallende Teil dieses Monatstabellenlohnes bzw. Monatsgrundlohnes Bemessungsgrundlage für Zulagen, Zuschläge, Lohn für Mehrarbeitsstunden und für nicht abgefeierte Überstunden sowie für sonstige Leistungen (z. B. Entschädigungen für Rufbereitschaft, Wegegelder), sind hierfür folgende Monatstabellenlöhne — gegebenenfalls als Bestandteil des Monatsgrundlohnes — maßgebend:

## 2. Für den Bereich nach § 1 Buchst. b:

| Lohngruppe | Stufe 1<br>DM mtl. | Stufe 4<br>DM mtl. |
|------------|--------------------|--------------------|
| A IV       | 1 910,30           | 2 064,33           |
| A III a    | 1 808,86           | 1 953,35           |
| A III      | 1 764,91           | 1 905,09           |
| A II       | 1 727,60           | 1 864,15           |
| A I        | 1 690,88           | 1 823,85           |
| A          | 1 618,73           | 1 744,69           |
| B I        | 1 551,61           | 1 671,—            |
| B          | 1 519,51           | 1 635,78           |
| C II       | 1 488,41           | 1 601,64           |
| C I        | 1 432,21           | 1 539,96           |

## 1. Für den Bereich nach § 1 Buchst. a:

| Lohngruppe | Stufe 1<br>DM mtl. | Stufe 4<br>DM mtl. |
|------------|--------------------|--------------------|
| VII        | 1 808,86           | 1 953,35           |
| VI         | 1 731,61           | 1 868,55           |
| V          | 1 658,38           | 1 788,18           |
| IV         | 1 588,96           | 1 712,01           |
| III        | 1 523,18           | 1 639,79           |
| II         | 1 460,83           | 1 571,36           |
| I          | 1 401,71           | 1 506,49           |

## § 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den Dienst eines Arbeitgebers, für den der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

## § 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 15. Mai 1978

Unterschriften

## Anlage 1

Bereich Schleswig-Holstein

Monatstabellenlöhne

(in DM)

| Lohngruppe | Monatstabellenlöhne in Stufe |          |          |          |          |          |          |          |          |          |
|------------|------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|            | 1                            | 2        | 3        | 4        | 5        | 6        | 7        | 8        | 9        | 10       |
| VII        | 1 816,26                     | 1 865,66 | 1 911,52 | 1 953,87 | 1 994,09 | 2 031,15 | 2 064,48 | 2 094,11 | 2 122,13 | 2 146,81 |
| VI         | 1 742,68                     | 1 789,50 | 1 832,98 | 1 873,11 | 1 909,89 | 1 943,33 | 1 973,89 | 2 002,—  | 2 026,57 | 2 047,63 |
| V          | 1 672,94                     | 1 717,32 | 1 758,54 | 1 796,56 | 1 831,44 | 1 863,14 | 1 891,67 | 1 917,02 | 1 939,21 | 1 958,24 |
| IV         | 1 606,83                     | 1 648,91 | 1 687,97 | 1 724,02 | 1 757,07 | 1 787,13 | 1 814,16 | 1 838,21 | 1 859,23 | 1 877,27 |
| III        | 1 544,19                     | 1 584,05 | 1 621,08 | 1 655,24 | 1 686,58 | 1 715,06 | 1 740,70 | 1 763,48 | 1 783,42 | 1 800,50 |
| II         | 1 484,80                     | 1 522,59 | 1 557,69 | 1 590,07 | 1 619,77 | 1 646,76 | 1 671,06 | 1 692,66 | 1 711,55 | 1 727,75 |
| I          | 1 428,49                     | 1 464,32 | 1 497,58 | 1 528,29 | 1 556,44 | 1 582,04 | 1 605,06 | 1 625,53 | 1 643,45 | 1 658,80 |

## Anlage 2

 Bereich Hamburg  
 Monatstabellenlöhne  
 (in DM)

| Lohn-<br>gruppe | St. 1    | St. 2    | St. 3    | St. 4    | St. 5    | St. 6    | St. 7    | St. 8    | St. 9    | St. 10   |
|-----------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| A IV            | 1 913,39 | 1 966,09 | 2 016,94 | 2 064,33 | 2 108,68 | 2 151,57 | 2 190,17 | 2 224,49 | 2 255,—  | 2 281,29 |
| A III a         | 1 816,26 | 1 865,66 | 1 911,52 | 1 953,87 | 1 994,09 | 2 031,15 | 2 064,48 | 2 094,11 | 2 122,13 | 2 146,81 |
| A III           | 1 775,98 | 1 823,96 | 1 868,52 | 1 909,65 | 1 947,35 | 1 981,62 | 2 013,38 | 2 041,71 | 2 066,89 | 2 088,43 |
| A II            | 1 740,35 | 1 787,10 | 1 830,50 | 1 870,57 | 1 907,28 | 1 940,67 | 1 970,73 | 1 997,43 | 2 021,74 | 2 042,73 |
| A I             | 1 705,44 | 1 750,94 | 1 793,23 | 1 832,23 | 1 868,—  | 1 900,51 | 1 929,77 | 1 955,77 | 1 978,53 | 1 998,05 |
| A               | 1 636,60 | 1 679,73 | 1 719,75 | 1 756,70 | 1 790,56 | 1 821,36 | 1 849,06 | 1 873,71 | 1 895,25 | 1 913,73 |
| B I             | 1 572,62 | 1 613,48 | 1 651,44 | 1 686,45 | 1 718,57 | 1 747,76 | 1 774,04 | 1 797,38 | 1 817,82 | 1 835,33 |
| B               | 1 541,98 | 1 581,79 | 1 618,74 | 1 652,84 | 1 684,11 | 1 712,54 | 1 738,12 | 1 760,86 | 1 780,76 | 1 797,82 |
| C II            | 1 512,38 | 1 551,14 | 1 587,13 | 1 620,35 | 1 650,79 | 1 678,48 | 1 703,40 | 1 725,55 | 1 744,92 | 1 761,54 |
| C I             | 1 458,99 | 1 495,89 | 1 530,14 | 1 561,76 | 1 590,75 | 1 617,10 | 1 640,82 | 1 661,89 | 1 680,35 | 1 696,16 |

**Ausbildungstarifvertrag Nr. 15**  
 vom 15. Mai 1978

Für die angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Propsteien (Kirchenkreise) und Verbände schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

## § 1

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 401,65 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 459,96 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 518,28 DM, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 583,99 DM. |

Sie erhöht sich für den Auszubildenden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 50,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(2) Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß

eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 15. Mai 1978

Unterschriften

\*

**Tarifvertrag**

vom 15. Mai 1978

zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages  
über die Regelung der Arbeitsbedingungen  
der Praktikanten (Praktikantinnen)

vom 10. 2. 1971

Für die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 10. 2. 1971 fallenden Mitarbeiter schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

## § 1

Änderung des Tarifvertrages vom 10. 2. 1971

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 10. 2. 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 13. 4. 1977, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

| Für die Berufe      | Entgelt  | Verheirateten- |
|---------------------|----------|----------------|
|                     | DM       | zuschlag<br>DM |
| des Sozialarbeiters | 1 303,90 | 69,32          |
| des Sozialpädagogen | 1 303,90 | 69,32          |
| des Erziehers       | 1 076,67 | 66,03          |
| der Kindergärtnerin | 1 076,67 | 66,03          |
| der Hortnerin       | 1 076,67 | 66,03          |
| der Kinderpflegerin | 1 019,24 | 66,03"         |

## § 2

Änderung des § 2 des Tarifvertrages vom 13. April 1977

In § 2 des Tarifvertrages vom 13. April 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes werden jeweils die Zahl „1 403,72“ durch die Zahl „1 466,89“, jeweils die Zahl „1 159,10“ durch die Zahl „1 211,26“, die Zahl „1 097,27“ durch die Zahl „1 146,65“, jeweils die Zahl „74,64“ durch die Zahl „78,—“ und jeweils die Zahl „71,08“ durch die Zahl „74,28“ ersetzt.

## § 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT.

## § 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Kiel, den 15. Mai 1978

Unterschriften

\*

**Tarifvertrag**

zur Änderung und Ergänzung  
des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages  
vom 15. Mai 1978

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Angestellten schließen die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

— einerseits —

und

a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

- b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —  
c) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

den folgenden Tarifvertrag:

## § 1

Änderung und Ergänzung des KAT

1. In § 30 Abs. 1 werden die Worte „50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres, 55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,“ durch die Worte „55 v. H. vor Vollendung des 16. Lebensjahres,“ ersetzt.

2. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt in der Vergütungsgruppe bis zum vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 40. Lebensjahr nach vollendetem 40. Lebensjahr

Werktage

|               |    |    |     |
|---------------|----|----|-----|
| I und I a     | 28 | 33 | 36  |
| I b bis IV a  | 27 | 32 | 34  |
| IV b bis VI b | 26 | 30 | 34  |
| VII bis IX b  | 26 | 30 | 32" |

- b) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Vor Anwendung von Satz 1 und 2 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub (§ 49) zusammenzurechnen.“

3. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Zusatzurlaub

(1) Angestellte, die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen ihren Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub in sinngemäßer Anwendung der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen.“

(2) Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 40 Werktage nicht überschreiten. § 48 Abs. 4 und 7 gilt entsprechend.

4. In § 75 Abs. 2 Unterabs. 2 werden

- a) der Punkt durch ein Komma ersetzt und

- b) der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) der § 48 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1979.“

5. In Nr. 9 der Sonderregelung 2 a erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Eine dem Angestellten gewährte Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Vergütung angerechnet.“

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Er gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1978 geendet haben.

Kiel, den 15. Mai 1978

Unterschriften

**Tarifvertrag**  
zur Änderung und Ergänzung  
des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages  
vom 15. Mai 1978

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Arbeiter schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —  
die Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordmark —

- b) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KArbT

1. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl „1,53“ durch die Zahl „1,60“ ersetzt.
2. In § 41 Abs. 3 werden die Worte „über 18“ gestrichen und die Zahl „23“ durch die Zahl „26“, die Zahl „27“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „29“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
3. § 44 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Vor Anwendung der Absätze 1 und 2 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub (§ 42) zusammenzurechnen.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt werden.
4. In § 69 Abs. 3 Satz 1 werden
  - a) in Buchstabe b nach dem Wort „Anlagen“ ein Komma gesetzt und
  - b) folgender Buchstabe c eingefügt:  
„c) frühestens zum 31. Dezember 1979 § 41 Abs. 3“.
5. § 5 Satz 1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
„Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert angerechnet.“
6. In § 3 Satz 1 der Anlage 3 werden die Worte „1<sup>2/3</sup> Arbeitstage“ durch die Worte „1<sup>5/8</sup> Arbeitstage“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978, § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. Er gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1978 geändert haben.

Kiel, den 15. Mai 1978

Unterschriften

\*

**Tarifvertrag**  
vom 15. Mai 1978  
zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung  
der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages fallenden Angestellten schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

- b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —

- c) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

§ 1

In § 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte vom 16. 3. 1974, geändert durch den Tarifvertrag vom 20. 3. 1975, werden die Worte „die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-Westfalen erhöht oder vermindert werden“ durch die Worte „der aufgrund IV § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird“ ersetzt.

§ 2

§ 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte vom 16. 3. 1974 wird für das Kalenderjahr 1978 nicht angewandt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 15. Mai 1978

Unterschriften

\*

**Tarifvertrag**

vom 15. Mai 1978

zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung  
der Mitarbeiterunterkünfte für Arbeiter

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages fallenden Arbeiter schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

- die Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordmark —

b) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

### § 1

In § 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Arbeiter vom 16. 3. 1974, geändert durch den Tarifvertrag vom 20. 3. 1975, werden die Worte „die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-Westfalen erhöht oder vermindert werden“ durch die Worte „der aufgrund IV § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird“ ersetzt.

### § 2

§ 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Arbeiter vom 16. 3. 1974 wird für das Kalenderjahr 1978 nicht angewandt.

### § 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 15. Mai 1978

Unterschriften

\_\_\_\_\_

### Lehrplan Ev. Religionsunterricht in der Grundschule

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 20. Juni 1978 — X 200 a — 40 — 02 — den Lehrplan Grundschule und Vorklasse — Überarbeitung 1978 — mit Beginn des Schuljahres 1978/79 für alle Klassenstufen in Kraft gesetzt.

Der Lehrplan ist insgesamt wie in der Form von Fachlehrplänen vom Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 2300 Kiel, zu beziehen.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 4270 — E I

### Verlust eines Dienstausweises

Kiel, den 13. Juli 1978

Der Dienstausweis Nr. 72288, ausgestellt vom Kirchenkreis Alt-Hamburg, Kirchenkreisamt, am 19. Dezember 1977 für die Sozialpädagogin Frau Brigitte Kaddik, Kirchengemeinde der Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg, Hamburg 19, ist am 19. Juni 1978 verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharbau

Az.: 2202 — P I/P 2

### „Preesterdag 1978“

Kiel, den 19. Juli 1978

Der Arbeitskrink „Plattdüütsch in de Kark“ (Preesterkrink), teilt mit, daß der Preesterdag 1978 am Mittwoch, dem 18. Oktober 1978, in der Kirchengemeinde Heiligenhafen (Kirchenkreis Oldenburg) stattfindet.

Thematik und Tagesverlauf werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben werden.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Waack

Az.: 4393 — W I/W 3

### Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Steilshoop ist ein Neubaugebiet, das gute Chancen für kirchliche Arbeit bietet. Die Pastoren mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten, die Mitarbeiter und der Kirchenvorstand arbeiten eng zusammen. Wir wünschen uns vorzugsweise eine Pastorin mit dem Schwerpunkt Kinder- und Familienarbeit, damit die vorhandenen vielfältigen Möglichkeiten aufgegriffen und ausgebaut werden. Modernes Gemeindezentrum, Kinderstube, Sozialzentrum des Kirchengemeindeverbandes Bramfeld (mit Kindertagesheim, Altenzentrum und Psychologischer Beratungsstelle) sind vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Gründgenstr. 28, 2000 Hamburg 60. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Elliesen-Kliefoth und Hoffmann, Gründgenstr. 28, 2000 Hamburg 60, Tel. 0 40 / 6 30 40 24, sowie Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bramfeld-Steilshoop (2) — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Cismar im Kirchenkreis Oldenburg wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. November 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Cismar im Ostseebad Kellenhusen umfaßt ca. 3 050 Gemeindeglieder. Ein neues Kirchenzentrum in ruhiger Waldlage ist in den letzten Jahren im Ostseebad Kellenhusen entstanden. Das Pastorat wurde neben dem Zentrum am Wald 1971 erbaut. Die besondere Aufgabe im Ostseebad ist die Kurseelsorge, die bereits 10 Jahre intensiv durchgeführt wurde. Besondere interessante Tätigkeit bietet die Klosterkirche in Cismar, nicht nur als Gottesdienststätte, sondern auch als kulturhistorisches Kleinod. Gemeinderäume sind auch hier vorhanden. Eine kleine Kapelle in Riepsdorf ist monatlich mit Gottesdienst zu betreuen. Ein Kinderspielkreis, Altenkreis, Frauenkreise, Jugendkreise etc. sind sehr

lebendig, haben ihre eigenen ehrenamtlichen Leiter und warten auf die Unterstützung des Pastors. Mitarbeiter sind: ein Organist (zwei Kirchendiener, zwei Kindergärtnerinnen — nebenberuflich —). Grund- und Hauptschule sind mit dem Schulbus in Grube erreichbar, weiterführende Schulen in Grömitz und Neustadt (Holst.).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchweg 20, 2436 Kellenhusen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Vontheim, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 0 45 61 / 62 00, und Pastor Nielbock, Kirchweg 20, 2436 Kellenhusen, Tel. 0 43 64 / 80 57.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Cismar — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde **Düneberg** im Kirchenkreis Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Düneberg (2 Pfarrstellen) liegt in einem Ortsteil der Stadt Geesthacht. Sie umfaßt bei ca. 6 000 Einwohnern ca. 5 000 Gemeindeglieder. Weitere Bautätigkeit ist in der Durchführung. Moderne Kirche, sehr gut erhaltenes, geräumiges Altbau-Pastorat, moderner Kindergarten und Mitarbeiterhaus vorhanden. An hauptamtlichen Mitarbeitern stehen Kirchendiener, Organistin, Gemeindegewerkschaft und Kindergartenleiterin zur Verfügung. Von den Bewerbern ist erwünscht, daß sie sich insbesondere den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen zuwenden. Geesthacht hat sehr gute Verkehrsverbindungen nach Hamburg. Sämtliche Schulen in Geesthacht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Geesthachter Str. 39 a, 2054 Geesthacht. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Lucius, Geesthachter Str. 39 a, 2054 Geesthacht, Tel. 0 41 52 / 68 83.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Düneberg (1) — P II/P 3

\*

In der Gnaden-Kirchengemeinde **Hamburg-Lohbrügge** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal — wird die 4. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge im Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg-Lohbrügge) vakant und ist voraussichtlich zum 1. November 1978 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Das Unfallkrankenhaus versorgt nicht nur Verkehrs- und Berufsunfallverletzte, sondern dient auch als Rehabilitationszentrum für ca. 300 Patienten, die größtenteils Langzeitpatienten sind. Auf sieben Stationen arbeiten 32 Ärzte und rd. 470 ärztliches Hilfs-, Pflege- und sonstiges Personal. Ein großer Teil der dort tätigen Mitarbeiter wohnt auf dem Krankenhausgelände. Gottesdienst ist 14tägig im Wechsel mit dem katho-

lischen Amtsbruder. Ein neues Bettenhaus für 100 Querschnittsgelähmte steht kurz vor der Fertigstellung. Dienstwohnung (5 Min. Fußweg zum Unfallkrankenhaus) ist vorhanden. Mitarbeit des Pastors/der Pastorin in der allgemeinen Gemeindearbeit der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge kann in Absprache mit dem neuen Pastor erfolgen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Schulenburg-ring 166, 2050 Hamburg 80. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Lehrbaß, Schulenburg-ring 166, 2050 Hamburg 80, Tel. 0 40 / 7 38 65 21, und Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (4) — P II/P 3

\*

In der Verheißungs-Kirchengemeinde **Niendorf** im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle zum 1. Februar 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf in Hamburg-Niendorf hat ca. 7 900 Gemeindeglieder und eine Gesamtbevölkerung von ca. 14 000. Sie verfügt über eine Kirche, zwei Gemeindehäuser und einen Kindergarten. Ein Pastorat ist vorhanden. Alle allgemeinbildenden Schulen befinden sich in unmittelbarer Nähe. Die Gemeinde umfaßt den nordöstlichen Teil des Stadtteils Hamburg-Niendorf. Die Begegnungsstätten in einer vielfältigen differenzierten Gemeindearbeit sind die Gemeindezentren am Sachsenweg und am Garstedter Weg. Wir erwarten von dem Bewerber die aktive Zusammenarbeit mit dem anderen Pfarrstelleninhaber, einem größeren Kreis haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie dem gesamten Kirchenvorstand.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Garstedter Weg 245, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Huber, Garstedter Weg 245, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 5 51 69 13, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Floerke, Langobardenweg 1, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 3 68 15 10 (dienstlich), und Propst Mondry, Kollastr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf (1) — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde **Rahlstedt-Ost** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Hamburger Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost umfaßt ein Neubaugebiet (ca. 12 Jahre alt) am Stadtrand im Osten Hamburgs. Wir haben eine Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten, drei Pfarrstellen und viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Wir sind eine Gemeinde, in der man gut leben und arbeiten kann. Da die Schwerpunkte unserer Gemeindearbeit die gottesdienstliche und die soziale Arbeit sind, suchen wir

einen Pastor, der eine geistliche und weltoffene Persönlichkeit ist. Wir hoffen, daß er die junge Gemeinde weiterführen und ausbauen kann. Vor allem wünschen wir uns, daß die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand, Mitarbeitern und Pastoren mit dem neuen Pastor fortgesetzt werden kann.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hegeneck 2 a, 2000 Hamburg 73. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Grohs, Hüllenkoppel 3, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 72 72 28, Pastorin Hübler, Hegeneck 2 a, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 72 28 76, und Propst Schroeder, Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40 / 68 73 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rahlstedt-Ost (2) — P II/P 3

\*

In der Christus-Kirchengemeinde Schulau im Kirchenkreis Blankenese ist die 5. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christus-Kirchengemeinde Schulau in Wedel (Holst.) hat ca. 13 500 Gemeindeglieder und 25 hauptamtliche Mitarbeiter. Die 2 Predigtstellen werden von derzeit 3 Pastoren betreut. Wir erwarten von den Bewerbern außer der Tätigkeit als Gemeindepastor besonderes Interesse für die Probleme von Arbeitnehmern und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Industriebetrieben. Die Pastoratswohnung (104 qm) und der zusätzliche Amtsteil (37 qm) liegen innerhalb des Gemeindezentrums. Die Stadt Wedel (Holst.) hat ca. 30 000 Einwohner. Alle Schularten und sozialen Einrichtungen sind vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pöhlenweg 22, 2000 Wedel (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor von Blanckenburg, Pöhlenweg 22, 2000 Wedel (Holst.), Tel. 0 41 03 / 64 51, und Propst Schmidt pott, Dormienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 0 40 / 86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Schulau (5) — P I/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Todesfelde im Kirchenkreis Segeberger Forstes wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die ländliche Kirchengemeinde Todesfelde liegt südlich des Segeberger Forstes. Sie umfaßt ca. 2 700 Gemeindeglieder und hat zwei Kirchen in Todesfelde und Hartenholm. Ein Gemeindehaus ist in Todesfelde im Bau. Dort liegt auch das Pastorat. Grundschule in Leezen (Dörfergemeinschaftsschule). Weiterführende Schulen sind in Bad Segeberger gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2361 Todesfelde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Lindner, Pastorat, 2361 Todesfelde, Tel. 0 45 58 / 3 21, und Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberger, Tel. 0 45 51 / 30 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Todesfelde — P II/P 3

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Edendorf sucht zum baldmöglichen Termin

einen Diakon oder  
eine(n) Gemeindeglieder(in).

Schwerpunkt der Tätigkeit soll die Jungschar-, Konfirmanden- und Jugendarbeit sein. Erwünscht ist auch die Mitarbeit im Verkündigungs- und Besuchsdienst sowie in der Elternarbeit.

Edendorf ist eine Stadtrandgemeinde von Itzehoe mit ca. 3 200 Gemeindegliedern und einem neuen Gemeindezentrum.

Alle Schulen am Ort. Wohnungen sind nach Wahl in der Nähe vorhanden. Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an:

Pastor Werner Buchholz  
Albert-Schweitzer-Ring 28  
2210 Itzehoe-Edendorf  
Tel. 0 48 21 / 7 14 20.

Az.: 30 Edendorf — E I/E 1

\*

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wohltorf/Lbg. sucht zum 1. April 1979

eine(n) Kirchenmusiker(in) mit B-Examen, die/der den Auftrag der kirchenmusikalischen Arbeit gemeindebezogen sieht.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2 000 Gemeindeglieder. Der Villenort Wohltorf liegt östlich von Hamburg am Sachsenwald.

Die Kirche hat eine zweimanualige mechanische Beckerath-Schleifladenorgel (1965) mit 21 Registern, Spinett, Orff-Instrumentarium und umfangreiche Notenbibliothek sind vorhanden.

Für Unterricht und Probenarbeit steht ein eigener Raum — verbunden mit der Kirche/Orgelempore — zur Verfügung.

Die Gemeinde erwartet gottesdienst- und gemeindebezogene Chor- und Instrumentalarbeit in Gottesdiensten und Konzerten. Der bestehende Kinderchor soll weitergeführt, eine Kantorei neu aufgebaut werden.

Wohnung mit Garten in schöner Lage vorhanden. Kindergarten und Grundschule am Ort, weiterführende Schulen in gut zu erreichender Entfernung.

Die Vergütung richtet sich nach dem KAT.

Anfragen und Bewerbungen bis zum 15. Oktober 1978 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Blohm, Kirchberg 5, 2055 Wohltorf, Tel. 0 41 04 / 22 83.

Az.: 30 KGm. Wohltorf — T 5

\*

Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen sucht für die bisher nebenamtlich besetzte B-Stelle ihrer Anstaltsgemeinde eine(n) hauptamtliche(n)

Kirchenmusiker(in).

Es handelt sich um eine vielseitige Aufgabenstellung mit Spielraum für Eigeninitiative. Schwerpunkt: Begleitung von Gottesdiensten und Andachten in der Anstaltskirche (Walcker-Orgel mit 10 Registern auf zwei Manualen) und in der Krankenhauskapelle, Ausbau des Schwesternchores und des Instrumentalkreises, musikalische Betreuung der Jugend in unseren Ausbildungsstätten (z. B. Instrumental-Unterricht und Stimmbildung), musikalische Früherziehung im Lehr-Kindergarten, Gestaltung von Veranstaltungen u. a.

Gemeindeerfahrung ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Ruhige Wohnung in der Anstalt vorhanden.

Vergütung in Anlehnung an die Richtlinien der Nordelbischen Kirche.

Bewerbungen erbeten an den Hausvorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“, Würdemannsweg 19—35, 2000 Hamburg 54.

Az.: 5400 — T I/T 5

\*

Der Kirchenkreis Südtondern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Region Sylt

einen / eine Regionaljugendwart / in  
(Diakon, Gemeindehelfer, Sozialarbeiter)

Aufgabengebiete: Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Praxishilfe in den einzelnen Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Gemeindepastoren, Durchführung von Freizeiten, Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf Kirchenkreisebene.

Eine Dienstwohnung steht in Westerland zur Verfügung. Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstr. 17, Postfach 1140, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97.

Az.: 30 Südtondern — E I/E 1

\*

Der Kirchenkreis Segeberg sucht zum nächstmöglichen Termin

einen Sozialarbeiter

als Leiter des Diakonischen Amtes. Das Arbeitsgebiet umfaßt sozialen Beratungsdienst und Koordination der freien diakonischen Aktivitäten sowie die Zusammenarbeit mit den Sozialämtern der Kreise Segeberg und Stormarn.

Erwünscht sind Erfahrungen in der Sozialberatung und Kenntnis der Sozialgesetzgebung.

Die Stelle soll erstmals besetzt und das Diakonische Amt des Kirchenkreises neu strukturiert werden. Dienstsitz ist Bad Segeberg. Vergütung erfolgt nach KAT. Unterstützung bei Wohnungsbeschaffung wird zugesichert.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand Segeberg, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg.

Az.: 30 Segeberg — E I/E 1

## Personalien

### Ernannt:

- Der bisherige Pfarrvikar Werner Kruttscher, Stukenborn mit Wirkung vom 1. Mai 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten, Kirchenkreis Segeberg;
- der Pastor Kay Mordhorst, bisher in Hamburg-Osdorf, mit Wirkung vom 1. August 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Glückstadt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Rantzaу.

### Berufen:

- Der Pastor Eyke Ehlers, bisher Nordelbisches Missionszentrum in Breklum, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 zum Pastor für den Dienst eines Bezirksmissionars im Madang-Distrikt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Papua Neuguinea, wozu er durch den Kirchenrat der ELC-PNG berufen und vom Nordelbischen Missionszentrum entsandt worden ist;
- der Pastor Wolfgang Klinge, z. Z. in Hohenfelde, mit Wirkung vom 1. August 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenfelde, Kirchenkreis Rantzaу;
- der Pastor Dr. Theodor Ahrens, bisher in Neuguinea, mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 auf die Dauer von 6 Jahren zum Pastor in das Amt eines Theologischen Referenten im Indien-Referat (einschließlich des Arbeitsbereiches Missionstheologie) des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Dienstsitz in Hamburg.

### Eingeführt:

- Am 25. Juni 1978 der Pastor Reinhold Gerber als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —.

### Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes zur Dienstleistung im Referat Gemeindedienst für Weltmission und Frauenarbeit des Nordelbischen Missionszentrums die Pastorin Elisabeth Ammon;
- mit Wirkung vom 1. August 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen, die Pastorin Petra Thobaben, geb. Eichler. (Änderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 197)

### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. September 1978 der Pastor Karl Otte in Ratzeburg.

### Entlassen:

- Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf ihren Antrag zum 1. Juli 1978 die Pastorin Ursula Stengel, geb. Schlüter, Schenefeld.



